Krakauer Zeitung.

Nr. 222. — Freitag, den 27. September — 1861

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“ (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

V. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

— Mit dem 1. October 1861 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1861 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Oberstabsarzt erster Klasse, Dr. Johann Hassinger, in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung, in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler von“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Kommissär der Salzburger Polizeidirektion, Joseph Lezak, das Ritterkreuz des königl. griechischen Erlöser-Ordens und der Kommissär der Wiener Polizei-Direktion, Adolph Matzky, den kais. russischen Stanislaus-Orden dritter Klasse annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September d. J. den Professor des österreichischen Civilrechtes an der Pesther Universität, Dr. Peter Harum, zum ordentlichen Professor dieses Lehrfaches an der Universität zu Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. September d. J. den außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität zu Leipzig, Dr. Richard Adalbert Lipsius, zum ordentlichen Professor der evangelischen Dogmatik und Symbolik Augsburgischer Konfession, sowie der christlichen Ethik an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. September.

Die Opinion nationale kommt in einem längeren Artikel auf die Vorschläge der bekannten Broschüre „der Kaiser, Rom und der König von Italien“ zurück. Der Artikel, der bemerkensweeth, weil er von dem Secretär der Redaction unterschrieben ist, behandelt die Losung der römischen Frage und namentlich die historischen Ansprüche, welche das römische Volk auf politische Unabhängigkeit von dem päpstlichen Stuhle habe. „Gebt,“ heißt es zum Schlusse, „dem römischen Volke den Genuß seiner historischen und traditionellen Rechte zurück. Befragt es! Lasset überall in Rom die große Stimme der allgemeinen Abstimmung reden. Mögen unsere Bayonnette die Aufrichtigkeit dieser Wahl beschützen und nöthigenfalls beaufsichtigen. Und wenn, wie es vorauszusetzen ist, die Römer aus freien Stücken auf das Vorrecht verzichten, die Heerde der Kirche zu sein, um die Unterthanen Victor Emanuel's zu werden, wohlan! so stelle man es ihnen frei, ihn zum Könige auszurufen, und Rom werde dann der That nach, was es durch das Recht ist, die Hauptstadt Italiens!“

Der gestern erwähnte Artikel des Herrn Havin war wie jetzt verlautet, auf Befehl des Grafen v. Persigny geschrieben, der es für zweckmäßig zu halten scheint, von Zeit zu Zeit ein Bischen agitiren zu lassen. Wichtiger ist der heutige Artikel des „Constitutionnel“, welcher eine directe Antwort auf den des „Siécle“ ist, der zur Geduld ermahnt und mit der Versicherung getröstet werden soll, daß aufgeschoben sei. Es lohnt sich der Mühe, dieses politische Programm des Herrn Thouvenel hier anzuführen: „.... Alles wird sich zu seiner Zeit lösen, aber unter der Bedingung, daß nichts überstützt wird. Frankreich wird für die Sache Italiens keine nutzlosen Opfer gebracht haben. Seine fortdauernden und zunehmenden Sympathien, unterstützt durch die versöhnlichen Maßregeln Victor Emmanuels, werden den definitiven Triumph der Untät sichern. Und diese Einheit wird stark und lebenskräftig sein, weil Italien sie selber gegründet haben wird. Die Mitwirkung Frankreichs wird sich darauf beschränken, das Ausland zu zwingen, dieses patriotische Werk zu achten .... Durchdrungen von einem Gefühl gewissenhafter Achtung gegen die Initiative und Unabhängigkeit des ialienischen Volkes, haben wir die Kundgebung seines Willens weder gefördert (welche Lüge!) noch behindert. Dieser Wille hat einen Thron gestürzt, den achtzigtausend Bayonette vertheidigten, er hat ihn nur durch Zauber gestürzt, sei es nun, daß das Regime, welches man den Bevölkerungen aufgezwungen hatte, der Gegenstand ihres legitimen Hasses war, oder daß sie auf eine unwiderstehliche Weise zur Einheit hingerissen wurden; dieselbe Achtung des italienischen Willens macht es uns zur Pflicht, zu wünschen, daß der umgestürzte Thron nicht wieder aufgerichtet werde, und daß sich auf seinen Trümmern das große Gebäude des einigen Italien erhebe.“

In Bezug auf die Frage der Anerkennung des Königreichs Italien hat die belgische Regierung in ihrem officiösen Organ, dem „Echo du Parlament,“ eine Erklärung abgegeben. Daraus geht hervor, daß die Anerkennung im Princip längst entschieden und eine sehr natürliche Gelegenheit zu deren Verwirklichung durch das Ableben des Herrn von Lannoy, bisherigen Ministers bei dem König von Piemont, geboten sei, indem dessen Nachfolger bei dem König von Italien werde zu beglaubigen sein. Das heißt aber, bemerkt der Correspondent eines rheinischen Blattes, die Frage durch die Frage zu lösen; denn man kann eben die Ernennung dieses neuen Botschafters so lange hinausziehen, als man will.

Wie der „Allg. Z.“ aus Genua, 21. d., berichtet wird, unterzeichnen die Anhänger Königs Franz II. eine Adresse an den Kaiser Napoleon, in welcher die Restauration der Bourbonen auf dem neapolitanischen Thron verlangt wird.

Die Turiner „Italia“ vom 22. d. meldet: „Wir vernehmen, daß nächste Woche General Graf Morozzo de la Rocca, erster Adjutant des Königs, in Begleitung der Herren Ritter de Savoiroux und de Veglio, Ordonnanz-Officiere des Königs, in außerordentlicher Mission sich zu dem Sultan nach Konstantinopel begeben wird.“

An das Gerücht, daß Herr von Beust eine Verständigung zwischen den „Würzburgern“ und Preußen herbeizuführen bemüht sei, knüpft der Münchener Correspondent des „Moniteur“ heute folgende Betrachtungen; „Wenn sich die Nachricht bestätigen sollte, würde man sich darüber nur freuen können. Der zwischen Preußen und den Secundär-Staaten obwaltende Zwiespalt ist gewiß sehr bedauerlich. Der Frankfurter Bundestag würde allein in der Lage sein, das Gleichgewicht zwischen den gegnerischen Parteien zu halten, aber dieser Bundestag sieht Tag für Tag seinen Einfluß in die Bresche geschlagen, seinen alten Glanz erbleichen und selbst seine Existenz bedroht. Unter solchen Umständen würde eine auf billigen und vernünftigen Grundlagen beruhende Annäherung Preußens und der zu Würzburg confederirten Staaten ein dem gemeinsamen Vaterlande geleisteter Dienst sein, und der sächsische Minister des Auswärtigen (Beust) würde abermals einen Beweis des richtigen Sinnes und der Vaterlandsliebe, die ihn auszeichnen, geben, wenn er an dem Werke der Versöhnung arbeitete, das gleichzeitig allen Betheiligten nützen würde. Einigung ist den Gliedern des deutschen Bundes unerläßlich, aber die Einigung ist nicht die Einheit, wie sie gewisse Neuerer verstehen, deren Umsturzplane für Niemanden ein Geheimniß sind. Das Bundesprinzip muß aufrecht erhalten werden, wenn man nicht will, daß Europa in die Hochnellen eines unbegränzbaren Krieges gestürzt werden soll. Nichts hindert, Alles ermahnt die Conföderirten, die Bande, welche sie vereinen, immer fester zu schließen durch Institutionen, welche alle Branchen der Verwaltung umfassen und auf dem Repräsentativsysteme beruhen. Der Weg ist offen und leicht zu wandeln; zum Gelingen des Planes fehlt nur ein wenig guter Wille“.

Mehrere Blätter hatten die Notiz gebracht, daß die Bundesversammlung ihre Sitzungen am 23. October statt des bei der Vertagung festgesetzten 31. Oktober wieder beginnen werde. Das „Fr. J.“ erklärt diese Notiz für „völlig unbegründet“, indem kein Anlaß zu einer solchen Vorrückung des bestimmten Termins vorhanden sei.

In Detmold findet gegenwärtig eine Conferenz der Weserschiffahrts-Commission statt.

Der montenegrinische Senator Mattanovich, schreibt man der „Don. Z.“ aus Triest, soll die Mission haben, von unserer Regierung Beistand zu erbitten. Die Montenegriner haben das Selbstvertrauen verloren, die türkische Armee wächst ihnen über den Kopf, sie sehen ein, daß sie dem Omer Pascha, der mit vieler Umsicht zu Werke geht, nicht werden widerstehen können. Sie wenden sich nun an Oesterreich, gegen welches sie sich so undankbar benommen haben. Vor einigen Monaten noch gingen sie in ihrem Uebermuthe mit dem Gedanken um, uns Cattaro zu entreißen. Seit einigen Jahren hat Montenegro immer nur Oesterreich feindlichen Einflüsterungen Gehör gegeben, — solchen Rathschlägen, die endlich das Gewitter über sein Haupt heraufbeschworen. Sie sind selbst Schuld an ihrer jetzigen Lage; sie sind dem Testamente des weisen Peter II. untreu geworden. Als dieser ausgezeichnete Fürst auf seinem Todtenbette lag, ließ er die Häupter des Landes zu sich kommen, und machte sie mit seinem politischen Testamente bekannt. Er beschwor sie, die freundlichen Beziehungen zu Oesterreich aufrecht zu erhalten und die Montenegriner schworen ihm die Einhaltung seiner Anordnung zu. Aber sie hielten nicht Wort. Schon der Fürst Danilo hatte die politische Richtung Peters II. verlassen. Dieser wußte sehr wohl, daß Oesterreich als nächster und mächtigster Nachbar Montenegro's auch dessen ersprießlicher Beschützer sei.

Das Reuter'sche Bureau meldet aus Newyork, 10. d. Näheres über die von Seiten Rußlands gemachte diplomatische Eröffnung. Dieselbe besteht in einer dem russischen Gesandten in Newyork, Baron Stöckl, vom Fürsten Gorczakow zugekommenen Depesche. In dieser dem Präsidenten Lincoln mitgetheilten Depesche spricht der Kaiser von Rußland sein Bedauern darüber aus, daß seine Hoffnung auf eine friedliche Lösung der Zwistigkeiten zwischen Nord und Süd nicht erfüllt worden sei, und äußert die Ansicht, daß der Kampf nicht in infinitum fortgeführt werden könne. „Die amerikanische Nation,“ so heißt es in der Depesche weiter, „würde einen Beweis hoher politischer Weisheit ablegen, wenn sie ein Abkommen erstrebte, ehe nutzloses Blutvergießen stattfindet und die Kluft zwischen den streitenden Parteien sich noch erweitert, in welchem Falle schließlich Alles mit gegenseitiger Erschöpfung und vielleicht mit dem nicht wieder gut zu machenden Untergang der commerciellen und politischen Macht zu Ende gehen würde.“ Schließlich verlangt der Kaiser von dem Baron Stöckl, daß er seinen Einfluß aufbieten möge, um eine Versöhnung zu erzielen, nicht nur, weil die Union nach der Ansicht Rußlands ein wesentliches Element im allgemeinen Gleichgewicht der Macht bildet, sondern weil Rußland und Amerika, die an den äußersten Enden zweier Welten liegen, zu einer natürlichen Gemeinschaft der Interessen und Sympathien berufen zu sein scheinen. Herr Seward hat eine kurze Antworts-Depesche abgesandt, in der er die Befriedigung ausdrückt, welche die Unions-Regierung über diese neue Bürgschaft der guten Beziehungen zwischen Amerika und Rußland empfinde.

Dem „Pays“ zufolge hat Rußland mit der Regierung von Washington einen Vertrag abgeschlossen, dem zufolge es sich in dem Streite in Nordamerika zur Neutralität verpflichtet. England und Frankreich haben sich bekanntlich geweigert, dieses zu thun.

Die Times meldet, daß am 5. Juli in Kanagawa ein Attentat gegen die englische Gesandschaft versucht worden sei. Zwei Personen wurden verwundet.

Proceß Oscar Becker's.

Bruchsal, 20. Sept. Vom frühen Morgen an waren die Thüren des Schwurgerichtsgebäudes von Einlaß Begehrenden wahrhaft belagert, und nur dem kleinsten Theil derselben gelang es, ihren Zweck zu erreichen, obwohl jeder verfügbare Raum des Saales mit Zuhörern überfüllt war.

Natürlich dachten wir auf der Bank der Angeklagten einen trotzigen, finsteren Fanatiker zu erblicken, aber wie sehr hatten wir uns getäuscht! denn der Angeklagte hat daß Aeußere eines unbedeutenden und schüchternen jungen Mannes, der in sehr eleganter Kleidung mit Handschuhen und Cylinderhut im Saal erscheint. Oscar Becker ist mittlerer Größe, schlank, doch nicht schmal zu nennen; sein Gesicht ist bleich, die graubraunen Augen liegen tief hinter der ziemlich niedrigen Stirn und haben einen stieren Ausdruck; das braune kurz geschnittene Haar zieht sich ziemlich weit über sie; das Gesicht verräth keine besondere Leidenschaft, nur die starke Unterlippe läßt vielleicht auf Affecte schließen. Das Thatsächliche des Falles wollen wir zur Verdeutlichung unseres Berichtes vorausschicken, und glauben dies nicht besser thun zu können, als dadurch, daß wir die im Laufe der Sitzung verlesene, von Sr. M. dem König von Preußen unmittelbar nach dem Attentat eigenhändig niedergeschriebene Darstellung desselben wörtlich mittheilen. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Als ich heute, den 14. Juli 1861, in der Lichtenthaler Allee ging, früh halb 9 Uhr, ging ein junger ungefähr zwanzigjähriger Mann bei mir vorüber, von hinten kommend, und grüßte mich auf eine besonders freundliche, fast herzliche Art, indem er den Hut abnehmend, denselben mehrmals grüßend senkte. Da er bald darauf seine Schritte verkürzte, so ging ich wieder an ihm vorüber, wobei er nochmals grüßte. Dies geschah wenige Schritte vor und hinter dem Hause, in welchem früher der Maler v. Bayer wohnte. An der Kettenbrücke begegnete mir mein Gesandter, Graf Flemming, der mich nun begleitete. Vielleicht 150 Schritte jenseits des Hirtenhäuschens fiel ein Schuß in solcher Nähe von hinten auf mich, daß ich sofort einen Schmerz an der linken Seite des Halses fühlte, eine Dröhnung im ganzen Kopf empfand, und mit der linken Hand sogleich nach der verletzten Stelle griff, ausrufend: Mein Gott, was war das! Graf Flemming und ich drehten uns gleichzeitig um, und ich sah oben beschriebenen jungen Mann ganz ruhig hinter uns auf drei Schritte stehen. Graf Flemming fragte ihn: Wer hat hier geschossen? Haben Sie geschossen? worauf der Mann ganz gelassen erwiderte: Ich habe auf den König geschossen.

„Graf Flemming griff ihm nun in die Halsbinde und hielt ihn fest, fragend: Womit haben Sie geschossen? Er zeigte auf einen ins Gras hingeworfenen Regenschirm, und einige Schritte von demselben lag ein Doppelterzerol, an dem beide Läufe abgeschossen waren. Da sofort ein Herr, der der Rechtsanwalt Süpfle aus Gernsbach sein soll, und ein anderer Mann, Amtsverweser Referendär Schill aus Achern, zugesprungen waren und den jungen Mann zu Boden warfen, ausrufend: „Das ist eine Schmach und Schande für Baden; das muß das Volk rächen!“ so hatte Graf Flemming Zeit die Pistole aufzunehmen und den Regenschirm. Mittlerweile war der Hotelbesitzer Brand aus Berlin hinzugesprungen, und diese drei Herren brachten den Menschen in einen Miethwagen, der gerade vorbeifuhr. Ich ersuchte die Herren, ihm nichts zu leid zu thun, und bestimmte, daß dieselben unter Geleit des Grafen Flemming ihn zum Stadtdirector Kunz transportiren sollten. Ein vierter Herr, Blanquet, Kaufmann von Paris, sagte mir auf französisch, daß mein Rockkragen von einer Kugel zerrissen sei, und ebenso die Halsbinde gestreift wäre; ich zog den Rock aus und überzeugte mich von der Richtigkeit der Angabe. Die Contusion am Halse blutete nicht, verursachte aber einen leichten brennenden Schmerz. Ich konnte daher die Promenade bis gegen Lichtenthal fortsetzen, und kehrte von dort mit der Königin zu Fuß nach Haus zurück.

Baden, 14. Juli 1861, 11 Uhr Vormittags.

(Gez.) Wilhelm.“

Zuerst, als der Angeklagte auf der Bank saß, sah er mit verstörtem, wildem Blicke wie ein gefangener Vogel im Saale herum, doch gewann er allmälig eine ruhige Haltung und gab auf die Frage des Schwurgerichtspräsidenten sehr geläufige Auskunft, daß er Oskar Wilhelm Becker heiße, in Odessa am 18. Juni 1839 geboren und ein Sohn des dortigen kaiserl. russischen wirklichen Staatsraths und Lyceums-Directors Paul Adam Becker sei. Das Recht der Ablehnung von Geschworenen übte der Angeklagte durch seinen vor ihm sitzenden Vertheidiger Advocaten Ree aus, welchem er jeweils seinen Wunsch zuflüsterte, worauf die Vertheidigung neun Geschworene ablehnte.

Es wird sodann zur Verlesung der Anklage geschritten, welche folgendermaßen lautet:

Am Sonntag, den 14. Juli d. J. wurde auf Se. Maj. den König Wilhelm von Preußen, welcher in diesem Sommer zum Gebrauche einer Badekur in unserer vaterländischen Stadt Baden seinen Aufenthalt genommen hatte, ein ruchloses Attentat verübt. Se. Maj. war Morgens zwischen 8 und 9 Uhr ohne alle Begleitung auf einem Spaziergang von Baden nach Lichtenthal, und zwar auf dem Fußwege der rechten Alleeseite begriffen. als ein junger Mann aus der Richtung von Baden her dem Könige nachfolgte und unter ehrerbietiger Begrüßung an Allerhöchstdemselben vorüberging. In weiterer Verfolgung seines Weges war der König dem jungen Manne, welcher bald darauf langsamer ging, wieder vorangeschritten und mit dem Grafen von Flemming, dem königlich preußischen Gesandten am großherzoglich badischen Hofe zusammengetroffen. In Begleitung dieses Gesandten setzte nunmehr Se. Majestät seinen Weg nach Lichtenthal zu fort, während eben junger Mann von hinten zu eilenden Schrittes nachgelaufen kam, und sich dem Könige bis auf wenige Schritte näherte. In diesem Augenblicke fiel ein Schuß, und Se. Majestät fühlte unmittelbar darauf einen Schmerz an der linken Seite des Halses. Graf von Flemming wendete sich um und erfaßte sogleich den jungen Menschen welcher in einer Entfernung von 4—5 Schritten wie regungslos dastand und auf Befragen angab, daß er auf den Köuig geschossen habe. Auf den Knall des Schusses eilten sofort mehrere Personen, welche damals auf der linken Seite der Allee gingen, hinzu und waren bei Festnehmung des Thäters behülflich. Der Letztere gab sich alsbald als einen Leipziger Studenten Namens Becker zu erkennen. Das von ihm zur Verübung der That benutzte und unmittelbar nach der Entladung weggeworfene doppelläufige Terzol wurde in der Nähe auf der Wiese liegend sogleich aufgefunden und mit dem Thäter selbst dem Gerichte übergeben.

Es zeigte sich sofort noch am Orte der That, daß der Rockkragen Sr. Majestät von einer Kugel durchbohrt war, welche von hinten her in schiefer Richtung von rechts nach links eingedrungen war, sogar noch die Halsbinde gestreift und am Halse selbst eine Quetschung verursacht hatte. Diese Verletzung, welche glücklicher Weise keine weitern Nachtheile hinterließ, hatte ein mehrtägiges Heilverfahren zur Folge. Der Thäter

übergab sofort auf dem Schauplatze der That dem Grafen v. Flemming eine Brieftasche mit der Bemerkung, daß darin die erforderlichen Aufschlüsse über die Motive zur That enthalten seien. (Den Inhalt des Schreibens haben wir s. Z. mitgetheilt.)

Der Angeklagte, am 18. Juni 1839 zu Odessa geboren, Sohn des dortigen Lyceums-Directors und kaiserlich russischen Wirkl. Staatsrathes Paul Adam Becker, bezog zu Ostern 1859 die Universität Leipzig, woselbst er als Student der Rechte und Cameralwissenschaften immatriculirt war. Ohne freundschaftlichen Umgang mit Jugendgenossen, in sich verschlossen und als Sonderling bekannt, schöpfte der Angeklagte aus dem unverständigen Lesen gefährlicher Bücher das Gift der Ideen, die ihn zu dem vorliegenden Verbrechen trieben.

Schon mehrere Wochen vor der That beschäftigte er sich mit dem Plane zu deren Ausführung und gelangte etwa 8 Tage vor dieser Ausführung zu dem bestimmten Entschlusse, durch einen Pistolenschuß dem Leben Sr. Maj. des Königs von Preußen ein Ziel zu setzen. Diesem Entschluß zufolge kaufte er sich in Leipzig zwei doppelläufige Terzerole und den erforderlichen Schießbedarf, suchte sich einige Tage hindurch im Schießen einzuüben und versah sich mit einer Brille, um bei der That schärfer sehen zu können, sowie mit dem photographischen Bildniß des Königs, um diesen bei Vollführung der That genau zu erkennen.

So ausgerüstet reiste er am 12. Juli von Leipzig ab und traf am Nachmittage des 13. Juli in Baden ein, woselbst er sich sogleich nach der Wohnung des Königs, nach dessen Gewohnheit, spazieren zu gehen, nach der Richtung dieser Spaziergänge und dergl. erkundigte, und noch an demselben Abende im Gasthaus zur Blume, in welchem er eingekehrt war, den vorhin bezeichneten Brief über die Motive seines Vorhabens niederschrieb.

In der Frühe des darauf folgenden Tages beschäftigte er sich zunächst damit, die beiden Läufe des einen der mitgebrachten beiden Terzerole scharf zu laden, indem er mit seinem Ladhammer je eine Bleikugel eintrieb und solche auf die volle Pulverladung aufsetzte. Mit dem geladenen Terzerol in der Seitentasche des Rockes begab sich dann der Angeklagte schon nach 6 Uhr des Morgens auf die Promenade, spannte dort unbemerkt die beiden Hähne des Terzerols in schußfertigem Zustande auf und ging, als er nach 8 Uhr Se. Majestät der Lichtenthaler Allee sich zuwenden sah, in der bestimmten Absicht, nunmehr seinen auf Ermordung des Königs gerichteten, vorbedachten Plan zur Ausführung zu bringen, Allerhöchstdemselben sogleich nach.

Bei Ausführung dieses Entschlusses blieb der Thäter rechts hinter dem Könige stehen, zog das Terzerol rasch aus der Seitentasche seines Rockes und drückte beide Läufe gleichzeitig in der Richtung auf den Rükken Sr. Maj. ab, weil er jene Körperstelle am sichersten zu treffen glaubte. Die beiden Läufe der Mordwaffe waren unmittelbar nach der That leer und innen mit einem leichten Anflug von Pulverruß geschwärzt. Die auf beiden Zündkegeln der Pistonschlösser aufgesetzt gewesenen Zündhütchen waren zersprengt.

Von den nach Sr. Maj. abgeschossenen beiden Kugeln, welche hart an dessen Hals vorbei in das Weite fuhren, konnte jedoch keine mehr aufgefunden werden. Bei der körperlichen Durchsuchung des Thäters fand man insbesondere noch 18 Stück Bleikugeln und 20 Zündhütchen in dessen Besitz, während in dem von ihm gemietheten Gastzimmer in Baden noch eine größere Anzahl von Bleikugeln, das zweite ihm zugehörige Terzerol und die zum Laden und Schießen erforderlichen Gegenstände aufgefunden worden sind.

Ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen konnten keine Mitschuldige an dem Verbrechen des Angeklagten entdeckt werden. Dieser selber stellt auch jede Mitschuld Anderer entschieden in Abrede und hat in der Voruntersuchung wiederholt erklärt, daß der Gedanke, den König von Preußen zu tödten, in ihm ganz allein entstanden und allmälig zum festen Entschluß herangereift sei, sowie er dann auch bis zum Schlusse der Voruntersuchung nicht nur keine Reue über seine That zu erkennen gegeben, sondern vielmehr deren Mißlingen bedauert hat, indem er darzustellen suchte, daß er ein großes und schönes Ziel — die Einigung Deutschlands — im Auge gehabt und durch jene That eine diese Einigung fördernde moralische Wirkung auf die deutsche Nation hervorzubringen beabsichtigt habe.

Die im Laufe der Voruntersuchung zweifelhaft gewordene Frage über die volle Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten entscheidet sich nach sorgfältig gemachten Erhebungen dahin, daß keine genügenden Anhaltpunkte vorliegen, welche diese gesetzliche Zurechnungsfähigkeit ausschließen oder mindern, indem trotz der sonderbaren Lebens- und Aufführungsweise des Angeklagten keine Zeichen eigentlicher Seelenstörung jemals bei ihm wahrgenommen worden sind. Er selber behauptet, daß er mit dem vollständigen Bewußtsein der gesetzlichen Strafbarkeit seiner That und mit voller Willensfreiheit gehandelt habe und sein Benehmen vor, bei und nach der That liefert den sichersten Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung. (Die Anklage-Acte enthält nunmehr eine Aufzählung der Beweismittel, nämlich der Urkunden, Zeugen und bez. Sachverständigen, die wir, um Wiederholungen zu vermeiden, übergehen. Die Anklageschrift fährt dann fort:)

Das von dem Angeklagten verübten Verbrechen besteht darin, daß er mit Vorbedacht den bestimmten Vorsatz gefaßt hat, Se. M. den König Wilhelm von Preußen zu tödten, und daß er diese von ihm beabsichtigte Tödtung in der Art auszuführen begonnen hat, daß er alles that, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, wobei jedoch der von ihm beabsichtigte Erfolg der wirklichen Tödtung nur durch andere dazwischengetretene Umstände, welche ihren Grund nicht in dem Willen und der eigenen Handlungsweise des Thäters hatten, abgewendet worden ist. Dieses Verbrechen bildet den Thatbestand des beendigetn Mordversuchs im Sinne des § 205, 205, 106, 7 und 14 des Strafgesetzbuches.

Nach Verlesung der Anklage zur Erklärung aufgefordert, begann der Angeklagte eine, wie es schien, einstudirte Rede, die — trotz verschiedener Ermahnungen sich kurz zu fassen — in geläufigem Fluß wohl eine Stunde dauerte. Deren wesentlicher Inhalt war folgender: Er habe allerdings früher an Ermordung des Königs von Preußen gedacht, und habe sich deshalb in Leipzig, wo er studirte, zwei Terzerole gekauft, sich im Laden und Schießen geübt, und sei dann am 12. Juni l. J. von Leipzig nach Baden gereist, wo er am 13. desselben Monats eingetroffen sei und sogleich über die Gewohnheiten des Königs Erkundigungen eingezogen habe. Am Morgen des 14. Juni sei er auf eine Promenade gegangen und habe den König aufgesucht, welchem er die Lichtenthaler Allee nachgegangen sei. Während dieses kurzen Weges sei ihm nun die Idee gekommen, wie es doch schrecklich sei, den König zu ermorden, und wie dies auch unnöthig und unnütz sei, indem von dem Nachfolger des Königs doch keine entschiedene Politik für die Einigung Deutschlands erwartet werden könne, und vielmehr auch ein Schein-Attentat durch seinen moralischen Einfluß auf den König und auf Deutschland den gleichen Erfolg haben müsse, welchen das mißlungene Orsini'sche Attentat für die Vereinigung Italiens, seiner Ansicht nach, ausgeübt habe. Den auffallenden Widerspruch seiner neuesten mit den früheren Angaben über wirklichen Mordversuch wollte der Angeklagte dadurch erklären, daß er, um die Wirkung seiner Handlung zu sichern, seither stets die Verübung eines wirklichen Mordversuches behauptet habe; jetzt aber, von den traurigen Folgen seines Schrittes für seinen Vater unterrichtet, die geistige Kraft verloren habe, dies System beizubehalten, und daher jetzt die Wahrheit angebe, obwohl er vollkommen einsehe, daß er sich dadurch vor den Augen der ganzen Welt lächerlich mache. Den Umstand, daß in dem abgeschossenen Terzerol Kugeln waren, deren eine den König streifte, gab er zwar zu, erklärte es aber als Folge einer Verwechslung, indem der Angeklagte geglaubt habe, solche sei nur mit Pulver geladen. Als der Angeklagte dabei von der Erschlaffung des deutschen Volkes sprach, gerieth er in eine solche Aufregung, daß er sich weinend und schluchzend auf die Bank zurückwarf und erst nach und nach wieder die Fähigkeit zum Sprechen gewann. Ebenso als er vom Schmerze seines Vaters sprach, übermannte ihn beinahe die Rührung, doch wußte er sie diesmal zu bemeistern; später gerieth er nochmals in die gleiche Aufregung.

Von den zunächst einvernommenen Zeugen interessirte vorzugsweise die Aussage des k. preußischen Gesandten, Grafen von Flemming, welcher die Schilderung mit dem Schreiben des Königs bestätigte und sich zugleich über die dem Zeugen unbegreiflich vorkommende Ruhe des Angeklagten nach der That aussprach. Als Frau Knösel aus Leipzig, bei welcher der Angeklagte wohnte, ihn als einen Menschen beschrieb, der gern „dummes Zeug" machte, stimmte der Angeklagte heiter in das allgemeine Gelächter und grüßte die Zeugin ganz freundlich beim Weggehen. Die ohnehin einleuchtende Unmöglichkeit, daß der Angekagte, ohne es zu bemerken, in den kurzen Lauf des bereits geladenen Terzerols nochmals Pulver geladen habe, wurde auch von zwei Sachverständigen bestätigt, deren Einer sich noch darüber aussprach, daß seiner Ansicht nach der Angeklagte nur deshalb schlecht getroffen habe, weil er schlecht zielte und beide Läufe zugleich abschoß, nicht aber deshalb, weil beim Abdrücken die Hand zitterte, indem sonst die Kugel nicht, so wie geschehen, getroffen hätte.

Vor dem Schluß der Vormittagssitzung wurden noch Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse und das frühere Leben des Angeklagten gemacht, wobei dieser wieder die Gelegenheit benützte, um eine Rede über seine Seelenzustände zu halten, wobei er von dem Schein-Machiavellismus der Neuzeit und dem rohen Real-Machiavellismus der früheren Jahrhunderte viel sprach.

In einer Correspondenz des Journal de Frankfort aus Bruchsal wird heute erzählt, dem Hofgerichtsadvocaten Ree, dem Vertheidiger Oskar Becker's, sei am Samstag früh unter dem Poststempel „London" und mit einem „ein Freund der Gerechtigkeit" unterzeichneten Begleitschreiben eine Sendung Papiere zugegangen. In diesem Schriftstücke waren zunächst alle berühmten Schriftsteller citirt, welche den Königsmord verherrlicht haben; sodann folgt ein sorgfältiges Verzeichniß — Namen, Vornamen, Geburtsort und Todestag aller Opfer des badischen Aufstandes von 1849, welcher bekanntlich von dem König, damaligen Prinzen von Preußen, niedergeworfen worden ist. Selbstverständlich hat es der sehr ehrenwerthe Vertheidiger Becker's verschmäht, von solchen Mitteln Gebrauch zu machen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. Sept. Die „Autog. Corr." meldet: Se. kais. Hoheit Herr Erzherzog Wilhelm, Feld-Artillerie-Director bei der Armee im lomb.-venet. Königreiche, wird vorläufig nicht nach Verona abgehen, sondern noch einige Zeit in Wien verweilen. Derselbe soll, wie gerüchtweise verlautet, einen wichtigen Posten in Wien erhalten.

Prinz Alexander von Hessen hat sich gestern über Amstetten nach Ischl zum Besuche seines Bruders begeben und wird sodann nach Darmstadt reisen. Vorgestern wurde dessen Gemalin in Padua von einem Prinzen entbunden.

Die Vermälung des Fürsten Ypsilanti mit der Tochter des Frhrn. v. Sina wird hier im Monate October gefeiert werden.

Der k. k. Gesandte am hannoverischen Hofe, Hr. Graf Friedrich v. Ingelheim, ist gestern von Hannover hier angekommen und hatte bald darauf eine Besprechung mit dem Minister des Aeußern Grafen v. Rechberg.

Der Frankf. Post-Z. wird aus Wien 21 Sept. geschrieben: Die von mehreren Seiten verlautete Angabe, daß man mit den Gedanken umgehe, den Reichsrath auf Dauer von 6 Wochen zu vertagen, ist ganz unbegründet und offenbar nur in tendenziöser Absicht verbreitet worden. Das Abgeordnetenhaus wird seine Sitzungen vom 1. bis 15. Oct. sistiren, dieselben aber an letzterem Tage wieder aufnehmen und wahrscheinlich bis Neujahr fortsetzen, da noch sehr wichtige Vorlagen und vor allem die Budgetfrage zur Berathung kommen sollen. Eben so unbegründet ist die Angabe, daß Graf Forgach seine Demission einzureichen die Absicht habe und daß man höhern Orts mit der Absicht umgehe, die Hofkanzleien aufzulösen und die in denselben angestellten Beamten den Verwaltungsbehörden im Innern des Landes zuzuführen. Es ist offenbar, daß die Sucht, dem Publikum möglichst pikante Notizen zu bieten, derlei Erfindungen und Entstellungen der Wahrheit veranlaßt. Es kann daher nicht oft genug daran erinnert werden, alle dergleichen Nachrichten mit möglichster Vorsicht aufzunehmen.

Das h. k. k. Staatsministerium hat beschlossen, daß das Wiedner Spital, sowohl was die Regie, als was die Krankenpflege in demselben betrifft, in die Civil-Administration zu übernehmen ist.

Die Uebernahme des Wiedner Krankenhauses in die Civil-Administration hat am 1. November d. J. einzutreten.

Die Internirung des Herrn Moriz Mahler in Graz ist mit Erlaß vom 13. d. aufgehoben und Hrn. Mahler gestattet worden in Wien seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Der Polizei-Director Baron Päumann ist von Krakau hier angekommen.

In der Sitzung des Prager Stadtrathes vom 23. d. wurde die Debatte über die Schulfrage fortgesetzt. Auch diesmal wurde dieselbe sehr lebhaft und unter großer Theilnahme des zahlreich anwesenden Publikums gepflogen. Der 3. Punkt des Wenzig-schen Antrages wurde mit einem Amendement Tempsky's angenommen und es ist der Beschluß des Stadtrathes dahin gerichtet, daß die Teyner Unterrealschule als eine böhmische Schule erklärt, jedoch erst im kommenden Schuljahre nur der erste Jahrgang nach dem Muster der höheren k. k. böhmischen Realschule eingerichtet und dieselbe Einrichtung erst später auch auf die übrigen Jahrgänge ausgedehnt werde und daß die Einrichtung des 3. Jahrganges an der Teyner Unter-Realschule nach Art der höheren böhmischen Realschule nicht stattfinden möge, bevor an der Josephstädter Unterrealschule ein dritter Jahrgang eingerichtet ist. Ferner wurde beschlossen, sämmtlichen Lehrern an den Prager Schulen die Pflicht aufzuerlegen, sich beide Landessprachen anzueignen, widrigenfalls sie der normalmäßigen Behandlung unterworfen würden. Dem Stadtrathe wurde gleichzeitig die Vollmacht ertheilt, für die schleunigste Beschaffung der Lehrkräfte Sorge zu tragen. Der Protest gegen das vom Herrn Bürgermeister mit Hartnäckigkeit als „verfassungswidrig" hingestellte Verfahren des Landesausschusses wurde zu Protokoll gegeben.

Aus Pesth, 25. Sept., wird gemeldet: Dem Vicegespan des Pesther Comitats, Paul Nyary, der gestern von seinem Gute Nyarhegyhaza zurückkehrte, wurde ein von dem Statthalterei-Vicepräsidenten Ladislaus Karolyi unterfertigtes Präsidialschreiben zugestellt, in welchem — da das Comitat, trotz der im Namen Sr. Majestät ausgesprochenen Auflösung der Commission, dennoch am 30. d. M. eine Generalversammlung abzuhalten beabsichtige — der Vicegespan darauf aufmerksam gemacht wird, daß diese Versammlung nicht geduldet werden würde.

Deutschland.

Der Preusische Staatsanzeiger bringt eine Proclamation des Königs, welche verkündet das Hoflager werde am 14. October nach Königsberg verlegt werden; in Gemeinschaft mit der Königin werde der König am 18. October die feierliche Krönung in der dortigen Schloßkirche in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und der sonst entbotenen Zeugen vollziehen; am 20. October werden Ihre Majestäten Königsberg verlassen und am 22. feierlichen Einzug in Berlin halten. Der russische Thronfolger kommt zur Krönung nach Königsberg.

Wie man aus München meldet, wird den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg Bairischerseits Se. k. Hoheit der Prinz Luitpold, Bruder Sr. Maj. des Königs, beiwohnen.

Dem Pays zufolge wird der Herzog v. Ossana, spanischer Gesandter in Petersburg, die Konigin Isabelle bei der Krönung des Königs von Preußen in Königsberg vertreten. Griechenland wird durch Baron Sina vertreten sein.

Frankreich.

Paris, 23. September. Der Kaiser, die Kaiserin und der kaiserliche Prinz kommen am 30 in Bordeaux an, wo sie die Nacht verbringen werden. Am 4. October reisen sie nach Compiegne. Zugleich mit dem König von Preußen soll dort der König von Holland, der am 3. October den Haag verläßt, eintreffen. Man behauptet jetzt, der König von Preußen werde achtundvierzig Stunden am französischen Hofe verweilen, und es soll Alles, wie man hinzufügt, aufgeboten werden, um ihn zu bestimmen, auch St. Cloud, resp. Paris zu besuchen. Man hält es hier nicht für unmöglich, daß während der Anwesenheit Wilhelms I. in Frankreich der Handelsvertrag mit Preußen unterzeichnet wird. — Der Marschall Niel war während zehn Tagen in Biarritz. Er ist wieder nach Toulouse, dem Sitz seines Commando's, zurückgekehrt. — Das Lager von Chalons wird bis zum 30. d. M. vollständig geräumt sein. Das 82. und 83. werden den Winter über dasselbe bewohnen. — Heute vor acht Tagen hat in Biarritz, wie dem „Moniteur" von dort gemeldet wird, ein Trauergottesdienst für die Herzogin von Alba stattgefunden. Der Kaiser macht häufige Ausflüge; so hat er auch einem Stiergefechte in Bayonne beigewohnt. Sonst aber widmet er den größten Theil des Tages den Staatsgeschäften. — Von der Correspondenz Napoleons I., welche der Kaiser veröffentlichen läßt, sind jetzt neun Bände fertig, der zehnte ist unter der Presse. Der „Moniteur" theilt heute ein paar Proben mit, z. B. vom 19. Brumaire VIII (10. November 1790), am Tage nach dem Staatsstreiche, mit welchem das Consulat begann im Namen der idées conservatrices, tutélaires, liberales. — In Bordeaux und Marseille sind die Geranten, Chef-Redacteure und Mitarbeiter der dort erscheinenden Zeitungen vom Präfecten polizeilich aufgefordert worden, ihr „Nationale" zu Protokoll zu geben: Name, Geburtsort, Alter, Stand der Eltern, Vermögen, Gehalt, Titel, akademische Grade, Orden, ob ledig oder verheirathet, wie viel Kinder, was früher gewesen, ob schon Bücher geschrieben und welche rc. Die Herren beantworten natürlich nur die Fragen, welche das Civilstands-Register vorschreibt. Im Uebrigen blieb die Wißbegier des Präfecten unbefriedigt. — Es heißt, daß irgend eine Maßregel gegen den Wohlthätigkeitsverein St. Vincent de Paul im Werke ist. — Der Herzog von Grammont verläßt erst Anfangs nächsten Monats Paris, um sich auf seinen Posten nach Wien zu begeben. — Der neuernannte französische Gesandte bei der Pforte, Marquis Moustier, begiebt sich direct nach Constantinopel. Fürst Metternich wird Ende September nach Paris zurückkehren.

Der Constitutionnel erklärt durch seinen Redactions-Secretär die von den Präfecten beliebte Ausforschung der Personalverhältnisse von Zeitungsredacteuren (s. o.) dadurch, daß die Regierung beabsichtige, einige dieser Herren, die besonders ausgezeichnet, zu decoriren. Daß die Präfecten, welche Bericht hätten erstatten sollen, die Sache so ungeschickt angefangen, sei allerdings nicht vorauszusehen gewesen.

Der Verfasser der Broschüre: „les fils d'Arpad" war, wie es heißt, vor wenigen Tagen in Pest mit einem spanischen Passe.

Großbritannien.

London, 23. September. Prinz Alfred ist am 19. d. vom Schloß Balmoral nach Liverpool abgereist und hat sich dort am Samstag an Bord des Niagara nach Halifax eingeschifft. — Der Erbprinz und die Erbprinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen sind gestern auf der vom Herzog von Oporto commandirten Fregatte „Bartholomäus Diaz" wohlbehalten in Southampton angelangt und werden von Dover aus nach Antwerpen gehen. — Großfürst Constantin von Rußland hat sich für einige Wochen in Binstead House auf der Insel Wight, das früher der Wohnort von Lord Downs gewesen war, eingemiethet.

Der „Observer" schreibt: Die Regierung hat von der Holländischen Regierung die Anzeige erhalten, daß Britische Unterthanen, welche durch Holland reisen hinfort keiner Pässe benöthigen; Holland folgt somit dem Beispiele Frankreichs und Belgiens, welche Britischen Unterthanen dieselbe Concession gemacht haben. In Preußen und Italien werden bekanntlich seit geraumer Zeit Englische Pässe auch ohne Visa der betreffenden Gesandtschaften honorirt; Schweden will das Beispiel der übrigen constitutionellen Staaten befolgen, und somit ist Aussicht vorhanden, daß das Paßwesen allmählig ganz abgeschafft wird.

Von der neuen Fregatte Warrior, welche dieser Tage ihre Probefahrt machte, behauptet die „Times", sie sei das schönste Kriegsschiff in der Welt. Der Warrior soll mit 36 Kanonen armirt werden. Eine seiner Breitseitenlagen würde über 1400 Pfund Metall ausspeien. Das Tonnengehalt beträgt 6000, und die Kosten werden sich auf mindestens 360,000 L. belaufen. Die Times erinnert daran, daß in den Tagen des letzten Krieges eine Fregatte von 36 Kanonen weniger als 1000 Tonnen Last gehabt haben, mit ihrer Bereitschaft 3- bis 400 Pfund Metall geworfen, ungefähr 36,000 L. gekostet und dabei für ein ganz vortreffliches und starkes Schiff gegolten haben würde.

Rußland.

In Warschau und dem Königreich Polen cursiren jetzt mehrere Aufrufe, unter denen eine in Ausführlichkeit zu beharrlicher und aufrichtiger Arbeit, zur Entwicklung der moralischen und materiellen Kräfte der Nation, zur Manifestirung der Lebensfähigkeit der Nation auf diesem Wege und zur Enthaltung von kleinen, häufigen und beunruhigenden Demonstrationen in feurigen und ernsten Worten auffordert.

Wie es heißt, hatte zwischen den jetzt in Warschau versammelten Bischöfen und Verwesern der Kirchsprengel eine lebhafte Discussion mit General Lambert und besonders mit Graf W.elopolski statt. Der Director des Cultusdepartements machte den Bischöfen den Vorwurf, sie unterstützen in den Kirchen die politische Bewegung auf Kosten der Religion. Bischof Baranowski wies diese Anschuldigung zurück. Der Gesundheitszustand des Erzbischofs Fijalkowski hat sich wieder verschlimmert, so daß man sehr um sein Leben besorgt ist.

Während der am 23. d. in Warschau im Saale der medischen Akademie abgehaltenen Stadtraths-Wahlen des 10. Wahlkreises versammelten sich etliche tausend Menschen vor dem Gebäude und verlangten, die Erwählten sollten die Wünsche der Nation betreffs Autonomie und Vereinigung mit den (sogenannten) Westprovinzen vorlegen. Wie es heißt, fragte in einer An-

sprache Graf Andreas Zamoyski die Versammelten, ob sie seinem Charakter vertrauten. Nach Bejahung der Frage und einer weiteren die vorgebrachten Vorwürfe erläuternden Antwort von Seiten des Grafen zerstreute sich auf seine, Hochw. Steck's und anderer geachteter Personen Aufforderung die Menge. Im letzten Augenblicke erging von Graf Lambert die Anfrage an den Vorsitzenden, ob er Militär benöthige, das er solchen Falls den Wahlmännern zur Verfügung stellen würde. Das Anerbieten war jedoch unnöthig, die Wahlen endigten in Ruhe und Ordnung.

Wie unsicher immer noch die Zustände im Kaukasus, namentlich in dem zuletzt unterworfenen Daghestan sind, das beweist wieder ein Vorfall, über den die Zeitungen jetzt berichten. In Unkratl, einer der unzugänglichsten Gegenden des Daghestan, hatte im Frühjahr ein gewisser Karakul-Mahoma eine Räuberbande gebildet, die ungefähr aus fünfzig Mann bestand, mit welchen er in den ersten Tagen des Juni das Lager dreier Compagnien des Kurinskischen Regiments überfiel, als gerade die Mannschaften, wie gewöhnlich, mit dem Lichten des Waldes beschäftigt und nur eine kleine Besatzung zurückgeblieben war, welche niedergemacht wurde. Dieser kühne Streich mochte das Ansehen des Anführers gehoben haben, und er fand bald zahlreiche Anhänger. Der russische Oberst-Commandirende im Daghestan trug deshalb dem General Lazareff auf, mit der größten Energie gegen die Rebellen aufzureten, und dieser erhielt zu seiner Disposition nicht nur reguläres Militär, sondern es schlossen sich ihm auch zahlreiche Milizen aus dem Daghestan unter Anführung Hadschid's, des ehemaligen Schatzmeisters Schamyls, an. Karakul Mahoma hatte sich mit einem zahlreichen Anhange in einem Dorfe verschanzt, dessen Einwohner ihm auch zugethan waren. Als dieselben jedoch so viele angesehene Landsleute in der Begleitung des russischen Generals sahen, wurden sie schwankend, fielen von Karakul-Mahoma ab und baten um Gnade. Der russische General gewährte sie ihnen unter der Bedingung, daß sie die Rebellen auslieferten, und dies geschah auch, indem binnen zwei Tagen immer einer nach dem andern ins Lager gebracht wurde bis auf Karakul selbst und sieben seiner Getreuen, die mit Gewalt innerhalb der Verschanzungen ergriffen wurden. So endete diese Affaire ohne Blutvergießen. Obgleich sie, wie wir bemerken, zeigt, daß dem Frieden nicht zu trauen ist, so ist doch auch andererseits ersichtlich, daß die Russen schon einen Anhang in der Bevölkerung gefunden haben, der ihnen wesentlich zu statten kommt.

Donau-Fürstenthümer.

Ein Rundschreiben des Ministe s des Innern in der Walachei verfügt im Sinne eines fürstlichen Erlasses vom Jahre 1849, von welchem er selbst sagt, daß es nie zur Anwendung gelangt ist, daß den Israeliten das Halten von Schenken, Gasthäusern und Maiereien untersagt werden soll. Diejenigen Israeliten, die dergleichen Geschäfte in Pacht haben, müssen dieselben binnen 14 Tagen räumen. Als Beweggrund dieser Maßregel, welche nach der „Indépendance belge" in der Türkei unmöglich sein würde, gibt der Minister an, daß in Folge solcher Pachtverhältnisse die Israeliten sich an die Scholle binden würden und es in Folge dessen zwischen ihnen und den Grundbesitzern zu mißliebigen religiösen Streitigkeiten kommen könnte.

Türkei.

Dieser Tage, schreibt man der K. Z. aus Konstantinopel vom 14. d., fand in Stambul eine interessante öffentliche Auction statt, welche deshalb Erwähnung verdient, weil sie ebenfalls dazu beiträgt, das herrschende Regime zu kennzeichnen. Ilinski, der tapfere polnische General Iskender Pascha, ist so zu sagen in der größten Armuth gestorben und hinterließ seiner Witwe und seinen Kindern nichts als das wenige Hausgeräthe, beträchtliche Schulden und Forderungen an die Kriegskasse. Statt nun, wie Pflicht und Rücksicht gegen den in Schlachten ergrauten und für die Türkei so oft verwundeten Haudegen geboten hätten, der Witwe sofort den rückständigen Gehalt des Pascha's auszuzahlen, ließ das Kriegsministerium sämmtliche Effecten Iskenders öffentlich versteigern, um, wie man vorgab, die Schulden zu tilgen. Die arme Witwe, fast zur Verzweiflung getrieben, wendete sich schriftlich bittend an den Sultan; dieser beschied sie nach drei Wochen zum Kriegsminister, und alles blieb beim Alten. Da langte plötzlich ein Bruder des Verstorbenen an und that mit Hilfe der russischen Gesandtschaft die nöthigen Schritte, um diese Angelegenheit rasch zur Entscheidung zu bringen, — Alles vergebens. Höchst erzürnt und mit Recht über die Undankbarkeit der Regierung schimpfend, machte er sich mit seiner Schwägerin und deren Kindern reisefertig, um für dieselben in seiner Heimat zu sorgen. Umsonst, die Abreise wurde nicht gestattet, weil eine Türkin nicht im Auslande leben könne. Gestern endlich wurde versichert, daß die Witwe Iskender's auf Befehl des Sultans eine monatliche Pension von 750 Piastern erhalten wird.

Amerika.

Der „New-York Herald" meldet, daß am 6. d. eine Besichtigung der Bundesarmee auf der ganzen Linie von Alexandria bis Chain Bridge stattgefunden und ein günstiges Resultat ergeben hat. Es sind keine Klage über Demoralisation oder Mangel an Disciplin vorgekommen und es soll ein guter Geist unter den Truppen herrschen. Das Kriegsdepartement zieht immer neue Truppen heran, sobald es ihnen nur Stellungen anzuweisen vermag. In der Nähe von Barleys Croß Roads und Manassas Hill stehen die feindlichen Feldwachen nur 7—800 Schritt von einander entfernt. Aus Nord-Carolina wird gemeldet, daß die Separatisten, durch die gelungene Expedition gegen das Fort Hatteras besorgt gemacht, Ocracoke Inlet geräumt und die Kanonen vernagelt zurückgelassen haben. Die Bundesregierung beherrscht infolge davon jetzt den Albemarle- und Tamlicos-Sund und mit Ausnahme von Beaufort die ganze Küste von Nord-Carolina. Das Kriegs-Departement hat gestern dem General Wool den Befehl zugehen lassen, eine permanente Besatzung in das Fort Hatteras zu legen und der Angriff auf Beaufort wird nicht lange auf sich warten lassen. Die Unionisten von Nord-Carolina kommen massenweise nach Hatteras Inlet, um den Unions-Eid zu leisten.

Das Reuter'sche Bureau bringt Nachrichten aus Newyork v. 14. d. In West-Virginien war es zu einem Gefechte zwischen den Truppen des Südens unter Flody und denen des Nordens unter Rosenkranz gekommen. Die Sonderbündler hatten nach längerem Kampfe ihre befestigten Stellungen geräumt. Einem Gerüchte, welchem zufolge General Fremont abgesetzt worden sein sollte, weil er in der bekannten Proclamation seine Befugnisse überschritten hätte, war kein Glauben geschenkt. Die Legislatur von Kentucky hatte, wie gestern erwähnt, den Truppen des Südens befohlen, den Staat zu räumen und sich geweigert, in Bezug auf die Unionstruppen das Gleiche zu verfügen. Die Sonderbündler waren zum Bleiben entschlossen. Sie näherten sich langsam den Linien des Unionsheeres in Virginien, was der Meinung Halt gab, daß eine große Schlacht bevorstehe. Die Schiffe des Südens wurden in Cuba auf demselben Fuße zugelassen, wie die der anderen Nationen, jedoch ohne Anerkennung der Nationalität. Der in Newyork angekommene Prinz Joinville hatte den ihm seitens der Unionsregierung angebotenen Empfang abgelehnt. In Baltimore waren zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden. Prinz Napoleon war in Quebec eingetroffen.

Das „Pays" glaubt versichern zu können, daß der Präsident der Südstaaten, Jefferson Davis, wirklich krank war, jetzt aber wiederhergestellt ist.

Zur Tagesgeschichte.

** Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max haben am letzten Samstag den Bau der Votivkirche besichtigt und einer eingehenden Betrachtung gewürdigt. Se. k. Hoheit, dessen Anregung die Monarchie dieses herrliche Denkmal verdankt, sprach sich in der anerkennendsten Weise über den Fortgang des Baues, die Leistungen sowohl des Architekten Hr. Ferstell als des Leiters der Bauhütte Kranner aus. Der Bau hat die raschesten Fortschritte gemacht, er ist in diesem Jahre bis zur Hälfte gediehen und der Steinbau, aus dem solidesten aller Materiale Wiens, dem Wellersdorfer Sandsteine, bis zur Höhe der Seitenschiffe, die Thürme mit inbegriffen, fortgeführt. Die Seitenschiffe sind bereits sämmtlich überwölbt.

** Der Opernsänger Hr. Walter in Wien hat bei der letzten Ziehung der Palfy-Lose den Treffer mit 10.000 fl. gewonnen.

** [Kein Zahnpulver.] Kürzlich wurde auf die k. k. p. Ferdinands-Nordbahn eine Kiste gebracht, welche unter der Adresse Gräfin A. . . . y nach Pest abgehen sollte. Als Inhalt wurde angegeben „Effecten". Allein es scheint, daß bei dem Heben der Kiste den Betreffenden das Gewicht für Effecten zu groß erschien, weshalb, nachdem man diesen Umstand in Erwägung gezogen und richtig befunden, dieselbe als verdächtig geöffnet wurde. Siehe da, es befanden sich auch wirklich keine Effecten darin, sondern eine kleinkörnige schwarze Masse, welche man zwar als Zahnpulver benützen kann, die aber eigentlich kein Zahnpulver ist. Vorerst wird jetzt der Aufgeber zu erforschen sein, und zu ermitteln, ob die Adresse auch die richtige gewesen; denn es soll sich öfters der Fall ereignet haben, daß verfängliche Gegenstände unter der Adresse hochgestellter Personen versendet, und ohne daß dieselben hievon eine Ahnung hatten, von anderen Leuten auf dem Bahnhofe abgeholt wurden.

** Am 21. d. fand vor dem Berliner Criminalgericht gegen den Staatsgerichtsrath Twesten in der bekannten Duell-Angelegenheit die Verhandlung statt. Twesten wurde zu 3 Monaten Einschließung verurtheilt.

** Die Rh.-L.-Z. giebt jetzt — allerdings im Wesentlichen nach der eigenen Mittheilung des Hrn. Ritzel, in dessen Wahrhaftigkeit jedoch, wie sie bemerkt, Niemand, der ihn kenne, den geringsten Zweifel, setzen werde — die Darstellung des neuesten hier in Wiesbaden, vorgekommenen Macdonald-Falles wie folgt: „Vor mehreren Wochen ging der hiesige Kaufmann Ritzel sen. mit seiner Schwester und seiner Nichte nach dem Nerothale spazieren. In der Nähe der sogenannten Paulinenstiftung flogen den Spaziergängern plötzlich eine Menge Steine um den Kopf, wovon zwei die beiden Frauenzimmer trafen und einer dem Kaufmann Ritzel dicht am Hute vorbeifuhr. Es waren mehrere Deutsche Jungen, die sich mit zwei ihnen gegenüberstehenden Englischen Knaben warfen. Hr. Ritzel verbot den Jungen das Werfen, worauf die Deutschen Jungen sich beruhigten und das Werfen einstellten. Die beiden Englischen Jungen dagegen fuhren fort zu werfen, so daß Herr Ritzel sich veranlaßt sah, es ihnen wiederholt zu verbieten. Da trat der ältere fünfzehn- oder sechszehnjährige Englische Junge dicht vor Herrn Ritzel und raunte denselben in's Gesicht „german beef" (Deutscher Ochs). Zugleich warf er Herrn Ritzel mit einem Steine den Hut vom Kopfe. Darauf allerdings schlug Hr. Ritzel diesen Jungen mit seinem Spazierstocke ein oder zwei Mal über Arm und Rücken. Möglich, daß er den Jungen auch mit einem Schlage auf seinen Hut getroffen hat. Der Vorfall selbst hatte damit ein Ende. Der Stiefvater der beiden Englischen Jungen, der mit diesen seit einiger Zeit hier verweilte, wurde nun wegen Mißhandlung seines Sohnes bei dem Herzoglichen Justizamte gegen Ritzel klagbar. Im Termine zur Verhandlung erschienen beide Theile, der Engländer mit seinen beiden Jungen. Hr. Ritzel gestand sofort ein, den älteren Jungen geschlagen zu haben, und wurde auf Grund dieses seines Einverständnisses, indem Beweismittel für seine Darstellung, namentlich Zeugen des Vorfalls, nicht vorhanden waren, doch unter einiger Berücksichtigung auch der Selbstvertheidigung, zu einer Strafe von fünf Gulden und in die Untersuchungskosten verurtheilt, bei welchem Urtheile sich derselbe beruhigte. Mittlerweile war es aber zwischen Hrn. Ritzel und dem alten Engländer zu einer etwas lebhaften Conversation gekommen, in deren Verlauf der Engländer zu Hrn. Ritzel sagte: „vous êtes un poltron", mit Beziehung darauf nämlich, daß Hr. Ritzel als erwachsener Mann einen Jungen geschlagen habe Diesen Ausdruck wollte Hr. Ritzel, der seiner eigenen Ueberzeugung nach kaum anders gekonnt hatte, dem Engländer nicht so hingehen lassen, sondern stellte sofort seinen Strafantrag gegen denselben. Es wurde sogleich über die Sache ein besonderes Protokoll aufgenommen und der Engländer auf Grund seines Geständnisses und der für den Richter vorliegenden Gewißheit ebenfalls zu einer Strafe von fünf Gulden und zum Ersatz der Stempeltaxen verurtheilt. Auch der Engländer beruhigte sich bei diesem Urtheile."

** [Der „Great Eastern" im Sturm] Ein dem Riesendampfer „Great Eastern" widerfahrendes Unglück liefert einmal wieder einen recht schlagenden Beweis dafür, daß selbst das größte Schiff auf dem vom Sturm gepeitschten Meere nur einem Spielball zu vergleichen, ja daß, je weiter ein Schiff eine gewisse Größe überschreitet, desto gefährlicher und umfangreicher auch der durch den Sturm angerichtete Schaden ist. Der „Great Eastern", welcher seinen Ankerplatz am Mittwoch, den 11. d. verließ, hatte etwa 280 Seemeilen in westlicher Richtung zurückgelegt, als er von einem äußerst heftigen Sturme überfallen wurde, welcher beide Schaufelräder gänzlich zertrümmerte. Der obere Theil des Steuerruders — eine Eisenstange von 10 Zoll im Durchmesser — brach, so daß das Schiff nicht mehr gesteuert werden konnte. Einer unförmlichen Masse gleich lag das Riesenschiff auf dem Wasser, von den quer auf dasselbe einstürzenden Wellen hin- und hergeschleudert und von einer Seite nach der andern schlängernd, so daß die Verschanzungen fast das Wasser berührten. Die Ausstattung der Kajüten und Salons, einschließlich aller Möbeln, wurde zertrümmert und der größte Theil der Passagier-Effecten zerstört. Ein Kuhstall wurde in die Damenkajüte gespült und die Kühe getödtet. Passagiere und Mannschaft glaubten, das Schiff jeden Augenblick sinken zu sehen. Zwanzig bis dreißig Personen worunter mehrere Damen, wurden gefährlich beschädigt und erlitten Beinbrüche rc., und mehr oder weniger ist jeder der am Bord Befindlichen verwundet worden. Am Sonnabend erst war es möglich, nothdürftig das Steuerruder wieder zu repariren, und vermittelst der noch unbeschädigten Schraube nach Cork zurückzukehren. Die Actien der „Great Ship Company" sind in Folge des Unfalles gefallen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— In Husiatyn ist dieser Tage eine neue Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst für den öffentlichen Gebrauch eröffnet worden.

— In Rußland wird mit dem 1. Januar 1862 das Tabakmonopol eingeführt.

— Die galizische Eisenbahn beförderte im August d. J. 23.692 Personen und 427.447 Zentner Waaren (außer 15.261 Zentner Ladungen für die Regierung ohne Anrechnung der Frachtenkosten). Die monatliche Einnahme betrug in Brutto 252.610 Gulden 40 kr. österr. Währ.

— Nach einer Mittheilung der k. Statthalterei in Ofen ist im Arader Komitate auf den Pußten Szionda und Szent-Famás die Rinderpest ausgebrochen, wohin sie aus Siebenbürgen eingeschleppt worden sein soll.

Paris, 25 Sept. Schluß-Course: 3perz. Rente 69.45. — 4½perz. 96.40. — Staatsbahn 522. — Credit-Mobilier 792. — Lomb. 545. — Consols 93⅜ gemeldet. — Geschäftsstockung, aber ziemlich fest.

London, 25. September. Schluß-Consols 93⅛. — Silber 60⅞. — Lombard-Disc. 1⅜.

Wien, 26. September. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 80.50 Geld, 80.60 Waare, mit April-Coup. 80.90 Geld, 81.— Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.30 Geld, 83 40 Waare, zu 100 fl. 88.— G., 88.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.— G. 66 25 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 755.— G. 757.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 182 60 G. 182 70 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2018. — G. 2020.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 150 50 G. 150 75 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 114 25 G. 114.30 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 135 53 G. 135.50 W. — K. Münzdukaten 6.49 G. 6.50 W. — Kronen 18.70 G. 18.75 W. — Napoleond'ors 10.82 G. 10.84 W. — Russ. Imperiale 11.12 G. 11.14 W. — Vereinsthaler 2.02 G. 2.02½ W. — Silber 134.50 G 134.75 W.

Lemberg, 24. Septbr. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 161 Ochsen, und zwar aus Wybranówka 10 Stück, aus Rozdół 3 Bandeln à 8, 19 und 30 St., aus Gołogóra 5, aus Brzežan 8, aus Dawidów 3 Partien zu 22, 8 und 3 Stück, aus Wolica 10 St., und aus Narajów 2 Bandeln à 13 und 20 Stück. Von dieser Anzahl wurden, wie die „L. Z." erfährt, am Markte bloß 83 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 290 Pfd. Fleisch und 30 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 53 fl. 50 kr.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 420 Pfd. Fleisch und 80 Pfd. Unschlitt schätzte, 107 fl. 50 kr.

Krakauer Cours am 26. Septemb. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 347 verlangt, 341 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74⅓ verlangt, 73⅓ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 135.— verlangt, 134.— bez. — Russische Imperials fl. 11.18 verl., 11.2 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10 88 verlangt, 10.72 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.38 verl., 6.28 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.48 verl., 6.38 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84⅛ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68⅓ verlangt, 67½ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1851 fl. österr. Währ. 80½ verl., 79⅛ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 152 verl., 150 bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 26. Sept. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. In der Fortsetzung der Specialdebatte über das Gemeindegesetz spricht der Abg. Hermann gegen §. 10 (Volksschule als Gemeindeanstalt) im Art. 5. v. Helcel (für den Ausschußentwurf) bespricht unter historischen Rückblicken und Hinblicken auf englische, spanische, holländische und andere auswärtige Verhältnisse die Obliegenheiten der Gemeinden, die Verschiedenheiten derselben, die entsprechenden Ausmaße ihrer Wirkungskreise, worauf er nach längerer, in der Journalistenloge nur theilweise verständlichen Rede mehrere Zusätze zu §§. 5 und 6 beantragt und dieselben neuerdings motivirt. Steffens beantragt Schluß der Debatte über Artikel 5. Der Antrag wird unterstützt, bleibt aber bei der Abstimmung in der Minorität. Brolich beantragt Schluß der Debatte über Art. 4, 5, 6. (Unterstützt und angenommen.) Die Anträge Helcel's werden unterstützt. Die über §§. 4, 5 und 6 noch eingetragenen Redner werden ersucht, Generalredner zu wählen, die Sitzung wird auf 10 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung bringt der Präsident mehrere Amendements (Graf Hartig, Sartori) zur Kenntniß, welche noch vor Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte gestellt worden waren. Als Generalredner gegen den Ausschußentwurf ist Professor Herbst, für denselben Dr. Brauner gewählt. Herbst erklärt sich unter dem Vorbehalt der Annahme seiner gestern beantragten Modification für §. 5, will aber umfassende Amendements zu §. 6 stellen.

Dr. Brauner beantragt als Einleitung zum §. 5. ein Amendement im Sinne der Regierungsvorlage und spricht dann mit vielem Humor für die Anträge Helcel's.

Da noch die Minister sprechen wollen, wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung morgen.

Agram, 25. September. Landtagssitzung. Eine Repräsentation an Se. Majestät wegen intoleranten und verletzenden Zurücksendens kroatischer Zuschriften von Seite einiger Behörden in anderen Provinzen wird verlesen und gutgeheißen. Der Antrag Luzels, den Landtag auf 3 bis 4 Wochen vom 1. Oktober an zu vertagen, wird verworfen. Der Vorsitzende Briglevic beantwortet die gestrige Interpellation Kvaterniks: Der Statthaltereirath correspondire mit allen Behörden des Landes und auch mit der Finanz-Landes-Direction nur in kroatischer Sprache, wohl aber sende dieselbe deutsche Zuschriften an den Statthaltrreirath. Die Debatte über das System der Elementarschulen wurde geschlossen. Für morgen ist der Entwurf für die Realschulen an der Tagesordnung.

Parenzo, 26. September. Dem Istrischen Landtag wurden durch den Statthalter Baron Burger die Regierungsvorlagen über die Wahl der Repräsentanten zum Reichsrath sowie eines Landtagsausschusses eingereicht. In den Reichsrath wurden zu Abgeordneten gewählt: Baron Burger und Bischof Dobrilla, zu Stellvertretern: Dr. Zadro und Persico. Gleichfalls wurde die Wahl der Mitglieder des Landtagsausschusses vorgenommen.

Der istrische Deputirte Persico, ein Großgrundbesitzer, veröffentlicht ein politisches Glaubensbekenntniß, in welchem er seine auf Tradition und Erfahrung begründete Ueberzeugung ausspricht, die österreichische Regierung sei die beste für Istrien.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Rom, 21. Sept. (Ind.) Das diplomatische Corps war nicht zur Vermählungsfeier der neapolitanischen Prinzessin eingeladen. Die Ceremonie war eine rein kirchliche. In einer Allocution, welche der Papst bei dieser Gelegenheit hielt, griff derselbe die Doctrin der Civilehe an. Ebenso sagte er, daß die Revolutionen Abbüßungen seien, daß er aber hoffe, die italienischen Fürsten würden ihre Throne wieder besteigen. — Lucatelli wurde am 21. wegen der Ermordung eines Gendarmen enthauptet. — Der Papst hatte am Mittwoch das Fieber, ist aber wieder hergestellt und hat seine Audienzen wieder aufgenommen.

Neapel, 21. September. (Ind.) General de Goti ist nach dem Gebirge Calabriens abgegangen, um dort die letzt gelandete Banda zu verfolgen. Die Details fehlen. Cialdini hat die unterdrückten Akademien, mit Ausnahme vom 18. wiederhergestellt.

Nachrichten der „Perseveranza" aus Neapel vom 23. d. M.: Die Insurgenten beunruhigen vom Gargano aus die umliegenden Landgemeinden. General Doda unternahm am 19. in der Provinz Foggia eine große Operation gegen die Insurgenten.

Dasselbe Blatt schreibt: Die Pöbeldemonstrationen in einigen Gegenden der Romagna wegen der Theuerung der Lebensmittel wiederholen sich mit solcher Hartnäckigkeit, daß man glauben muß, dieselben werden durch ein Lösungswort der Reactionspartei hervorgerufen.

Athen, 22. September. Als die Königin den Tag nach dem Attentat von einem bereits früher beschlossenen und ungeachtet dieses Zwischenfalls zur festgesetzten Zeit gemachten Ausflugs nach Poros zurückkehrte, wurde sie von der Bevölkerung des Pyräus und Athens mit stürmischem Enthusiasmus empfangen; dann drängten sich alle in die Kirchen zum Dankgottesdienst.

Neueste Ueberlandpost. (Mittelst des Lloyddampfers „Pluto" am 25. d. M. zu Triest eingetroffen.) Calcutta, 22. August. Die Regenzeit hält mit ungeheuerer Heftigkeit an. Aus den oberen Provinzen wird gemeldet, das die Cholera ausgedehnte Verheerungen anrichtet, diese Gegenden werden auch durch häufige Straßenräubereien unsicher gemacht. Der hiesige Generalgouverneur reist nach Rangun.

Battavia, 14. August. Die Ueberschwemmungen haben auf Java wieder bedeutenden Schaden angerichtet.

Shanghai, 3. August. Die Insurgenten in der Umgebung verhalten sich ruhig. Die Nachrichten aus Peking reichen bis zum 20. Juli. Der russische Gesandte war auf dem Landwege daselbst angekommen. Die Kaiserlichen haben neue Siege über die Rebellen in Shantung erfochten. Der Kaiser ist noch nicht zurückgekehrt. Der Abschluß des preußischen Vertrages ist wahrscheinlich.

Canton, 8. August. Die Räumung ist nahe bevorstehend. Die Truppen in Tientsin litten durch die große Hitze.

Yeddo, 4. Juli. Die britische Gesandschaft wurde in verflossener Nacht von Raubgesindel oder, nach anderen Nachrichten, von Anhängern des Prinzen Mythos überfallen. Die Herrn Oliphant und Morrison wurden ziemlich schwer verwundet, Herrn Lest ist es gelungen zu entkommen; er hat sich nach Yokuhama geflüchtet. Die Eindringlinge wurden schließlich von den Wachen zurückgeschlagen. Der britische Gesandte erließ ein Cirkular an die fremdem Vertreter und berief ein Kriegsschiff von Kanagawa. Admiral Hope wird mit dem Schiffe „Imperieuse" täglich in Yeddo erwartet. Der Gouverneur von Yeddo benachrichtigte den Gesandten, er könne nicht für seine Sicherheit bürgen, wenn derselbe nicht seinen Aufenthalt in der Citadelle nehme.

Canton, 12. August. Der preußische Bevollmächtigte hat einen Handelsvertrag nicht erlangt. Das Gerücht ist verbreitet, daß 100.000 Insurgenten sich Shanghai nahen. Der Hafen von Taiwantoo wurde geöffnet.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. September.

Angekommen sind die Herren: Maurizius Gf. Szymanowski aus Galizien. Stanislaus Baczyński aus Polen. Boleslaus Lisicki, Wladimir Golez, Karl Majewski, Alexander Strzyński und Anton Zukowski aus Polen.

Abgereist sind die Herren: C. Petersen, Senator u. Polizei-Chef, nach Prag. Clemens v. Dzietrow, k. preuß. Hauptmann, nach Wien. Hermann Rotter, evang. Pfarrer, nach Preußen. Hermann Mader, Gymnas.-Lehrer, nach Breslau. Marian Gf. Tarnowski nach Polen. Atanasy Benoe nach Niegowice. Roman Bierzyński nach Polen. Nicolaus Bakuzyński nach Jawornik. Martin Jasiński nach Lemberg. Wladisl. Kwilecki nach Preußen. Teofil Zarębski nach Zurawniki.

Nr. 1114. (3119. 2-3)

Kundmachung.

Nachstehende Militär-Verpflegs-Bedürfnisse werden im Wege der Lieferung und Subarrendirung zu Folge der hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnungen Abth. 5, Nr. 3468 vom 21. und Nr. 3600 vom 31. August 1861 durch öffentliche Offerts-Verhandlungen sichergestellt.

A. Durch Lieferung.

Am 30. September 1861 Vormittags 10 Uhr bis Schlag 12 Uhr wegen Lieferung von 37,200 n. ö. Metzen Korn und 27,200 n. ö. Metzen Hafer in 6 Monats-Raten bis Ende April 1862. Offerte auf weniger als 200 n. ö. Metzen werden nicht angenommen.

B. Durch Subarrendirung.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden: In der Amts-Kanzlei des k. k.	zu	Am Tage um 10 Uhr Vormittags	der Militär-Bequartirungs-Station zu	täglichen Portionen: Brot à 51½ Loth	Hafer 1/8 M.	Heu 10 ℔	Streustroh 3 ℔	monatlich: Lagerstroh Geb. à 12 Pf.	Klafter Brennholz hartes im Wint.	hartes im Som.	weiches im Wint.	weiches im Som.	Metzen à 30 Pfd. harte Holzkohlen im Wint.	Holzkohlen im Som.	Kerzen im Wint. (Pfund)	Kerzen im Som. (Pfund)	Maß Brennöl im Wint.	Brennöl im Som.	Ellen Lampendochte im Wint.	Lampendochte im Som.	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtdauer von	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen (Portionen): Brot à 51½ Loth	Hafer 1/8 M.	Heu 10 ℔
Mil.-Verpfl.-Mag.	Podgórze	30. Sept. 1861	Krakau Podgórze	—	—	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. December 1861	30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.	—	—	320
				—	—	—	580	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. dto.	30. November 1862			
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	600	300	150	75	1. Novemb. 1861	30. November 1862			
Bezirksamtes	Wadowice	14. Octbr. 1861	Wadowice	300	—	—	144	300	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	25	12½	Ersten December 1861	31. Juli 1862			
				—	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		31. Jänner 1862	420	320	320
				—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.			
dto.	Myslenice	11. dto.	Myslenice	160	—	—	140	100	12	6	18	9	—	—	—	—	20	10	5	2½		31. Juli 1862			
				—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.	160	160	160
				—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		31. Jänner 1862			

Für diese Behandlungen haben sämmtliche bestehenden Bedingungen für ärarische Unternehmungen überhaupt, und für die Lieferung und Subarrendirung ins Besondere ihre Gültigkeit, und wird nur noch bemerkt daß die Offerte mit 10% Vadium belegt, bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungstage bei der Behandlungs-Commission eingereicht sein müssen — ansonst selbe, so wie jene die fremdartigen Bedingungen welch' immer Art enthalten und nach dem bekannten Formulare nicht verfaßt sind, als Nachtrags-Offerte unberücksichtigt verbleiben werden.

Weiters wird noch bemerkt, daß der Ersteher den Contracts-Legalisirungs-Stempel aus Eigenem zu tragen hat, und von dem Subarrendirungs-Pächter statt dem Contractsstempel stets die doppelte Quittungsstempel-Gebühr eingehoben wird. Die näheren Bedingnisse sind in der k. k. Mil.-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verw.-Kanzlei zu Podgórze in den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

K. k. Militär-Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazins-Verwaltung zu

Podgórze, am 10ten September 1861.

8. Kwietnia 1860 beztestamentalnie zmarłego, żeby się stawili w tym Sądzie dla okazania i udowodnienia praw swoich w dniu 2. Grudnia 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem, lub w tymże przeciągu czasu podanie swoje na piśmie wnieśli, w przeciwnym bowiem razie nie mieliby żadnego dalszego prawa do spadku, gdyby tenże przez zapłacenie okazywanych wierzytelności wyczerpnięty został, wyjąwszy o ile im służy prawo zastawu.

Andrychów, dnia 5. Września 1861.

Nr. 4638. **Edict.** (3143. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß das unterm 28. December 1860 Z. 6686 über das Vermögen des Rzeszower Handelsmannes Isaak Fass eingeleitete Vergleichs-Verfahren über die von demselben und den angemeldeten Gläubigern einverständlich gestellte Bitte aufgehoben worden sei.

Rzeszów, am 6. September 1861.

Z. 3943. **Kundmachung.** (3146. 1-3)

Wegen Lieferung der für die hiesige Saline im Verwaltungsjahre 1862 erforderlichen fünfzig Klaftern frischen Steinkohlen aus der Grube Jacek in Jaworzno welche bis Mitte November 1861 abzustellen sind, und wovon Eine Kohlenklafter nach Wiener-Maß mit 80″ Länge, 80″ Breite und 43″ Höhe im Salinen Holzhofe zu Wieliczka gehörig geschlichtet aufgestellt werdemuß, wird am 30. September 1861 bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine nochmalige Concurrenz-Verhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichneten Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen zehnperzentigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka längstens bis 30. September l. J. Mittags 12 Uhr bei dem k. k. Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten, klar und übereinstimmend anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungs-Bedingnissen, welche in der besagten Kanzlei und bei dem k. k. Salinen-Materialamte einzusehen sind, genau unterzieht.

Auf nachträgliche, sowie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingnissen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 18. September 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 U. 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt. 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Ankunft:

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Z. 1625. **Edict.** (3134. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Saybusch als Gerichte wird anmit bekannt gemacht, daß auf Grund des vom bestandenen Magistrate Saybusch unterm 3. September 1855 Nr. 466 erlassenen Amortisations-Edictes, die von der Stadtkassa Saybusch über den Jonas Wagner'schen Cautions-Erlag pr. 253 fl. 38½ kr. CM. ausgestellte Quittung, über Ansuchen des Amortisationswerbers, für amortisirt und für null und nichtig erklärt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Saybusch, am 16. September 1861.

Wiener - Börse - Bericht
vom 24. September

Oeffentliche Schuld.
A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 80	62 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80 65	80.75
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.20	67.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	58 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	114 —	114 50
„ 1854 für 100 fl.	86.—	86 50
„ 1860 für 100 fl.	88.10	88.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.
Grundentlastungs - Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86 50	87.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	—.—	85.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	82 25	83.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67 50	68.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66.—	68.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.—	66 30
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.50	65.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	758.—	760 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	183 40	183 50
Nieder.-österr. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	588 —	590 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2021.	2023.
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	279.—	279.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165 75	166.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	120 —	120.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	237.—	238 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	150.50	151.—
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429 —	430.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	210.—	212.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	394 —	396.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	370 —	375 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	96 —	96 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 90	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.80	86.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80.50	81.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	120.—	120 25
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.25	95.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124. —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.—	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	97.—	98.—
Salm zu 40 „	36.50	37 —
Palffy zu 40 „	36 —	36.25
Clary zu 40 „	34 25	35 75
St. Genois zu 40 „	35.75	36 25
Windischgrätz zu 20 „	23 —	23.50
Waldstein zu 20 „	22 50	23.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.
Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114.—	114.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	114.10	114.10
Hamburg, für 100 M. B. 3%	100.20	100.30
London, für 10 Pfd. Sterl. 5%	135 50	135 60
Paris, für 100 Franks 5%	53.—	53.10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 50	— —	6 48	6 50
„ vollw. Dukaten	6 50	— —	6 48	6 50
Krone	— —	— —	18 70	18 75
20Frankstück	10 84	10 85	10 81	10 82
Russische Imperiale	— —	— —	11 13	11 15
Silber	— —	— —	135 —	135 25

N. 16327. **Kundmachung.** (3153. 3)

Zu besetzen ist:

Eine definitive Amtsofficialsstelle für den Dienst der ausübenden Gefällsämter im Bereiche der Krakauer Finanz-Landes-Direction mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W., eventuell eine Assistentenstelle mit 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. österr. Währ.

Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und beziehungsweise der Staatsrechnungswissenschaft, so wie der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Im Grunde hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. August 1861 Z. 34848 wird beigefügt, daß bei der Besetzung dieser Dienstposten auf disponible Beamte, soferne dieselben die nöthige Qualification besitzen, vorzugsweise werde Rücksicht genommen werden.

Krakau, am 18. September 1861.

Z. 1759. **Edict.** (3024. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Andrychau als Gericht werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 8. April 1860 in Dorf Andrychau ohne Testament verstorbenen Tüchelkrämers Joachim Schönthal eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer am 2. December 1861 Vormit. 10 Uhr zu erscheinen, bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens demselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, kein weiterer Anspruch zustehen würde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Andrychau, am 5. September 1861.

N. 1759. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Andrychowie wzywa się wszystkich tych, którzy jako wierzyciele roszczą sobie prawa do spadku kramarza Joachima Schönthal ze wsi Andrychowa, na dniu

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linien 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
25	2	325″ 50	+17.9	61	West schwach	Heiter mit Wolken	Regen	+5.8	+19.2
	10	25 78	13.5	78	„				
26	6	26 73	11.9	95	„				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 54547. **Kundmachung.** (3122. 2-3)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. Juni und vom 3. Juli 1861 der Conzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświęcim (insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt) die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieß wird in Folge Erlasses des k. k. Handels-Ministeriums vom 8. August l. J. Z. 1448 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 22. August 1861.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwode der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Breslau domicilirende Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, welcher Seitens der königlich preußischen Regierung die Concession für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Neuberun nach Oświęcim zu führenden Eisenbahn bereits ertheilt ist, um die definitive Bau- und Betriebs-Concession für diese Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichischem Gebiete geführt werden soll, die Bitte gestellt hat, so haben Wir Uns im Verfolge des mit der königlich preußischen Regierung geschlossenen Eisenbahn-Vertrages vom 23. Februar 1861 über Antrag Unseres Handels-Ministers bewogen gefunden, der genannten Eisenbahn-Gesellschaft die angesuchte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Concession mit Folgendem zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen demnach der Oberschlesischen-Eisenbahn-Gesellschaft das ausschließende Recht, die von Neuberun bis an die preußisch-österreichische Landesgrenze anzulegende Locomotiv-Eisenbahn auf österreichischem Gebiete bis Oświęcim zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn fortzuführen, und ertheilen dieser Gesellschaft das Recht zum Betriebe dieser Eisenbahn für den Personen- und Sachen-Transport.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Bau dieser Bahnstrecke innerhalb dreier Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Urkunde gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

§. 3.

Das dießfällige Bauproject und die Detail-Pläne sind Unseren Behörden zur Genehmigung vorzulegen, und ist sich bei dem Baue genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu benehmen.

Bei Verfassung des Projectes ist die Ueberschreitung der von Kenty über Oświęcim nach Preußen führenden Hauptzollstraße auf österreichischem Gebiete thunlichst zu vermeiden.

Die Eisenbahnbrücke über die Weichsel ist jedenfalls, soweit sie auf österreichischem Gebiete liegen wird, mit Sprengminen zu versehen, über deren Anlage der Eisenbahn-Gesellschaft bei Genehmigung der Pläne die nähere Mittheilung zukommen wird.

§. 4.

Rücksichtlich der Einmündung der fraglichen Bahn in die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann in Betreff der aus diesem Anlasse erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze zu Oświęcim und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft das Einverständniß mit der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu pflegen.

Das dießfällige Uebereinkommen ist Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden genannten Bauunternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung, die Entscheidung zu treffen.

Jedenfalls hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf dem Stationsplatze zu Oświęcim für die beiderseitigen Zollämter und Zollbeamten, deßgleichen für das österreichische Postamt, Polizei-Commissariat und allenfalls in der Folge daselbst zu errichtende Staats-Telegraphenamt, die von den beiderseitigen Regierungen in Folge der Ausführung der Anschlußbahn von Neuberun nach Oświęcim nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse als nothwendig anerkannten Amtsmanipulations und Wohnungslocalitäten, letztere für die erforderlichen beiderseitigen Zollbeamten, sowie die österr. Post-Polizei- und für den Fall der Errichtung eines Telegraphenamtes für die Beamte und Diener, desgleichen für das entsprechende Zoll- und das österreichische Polizei-Aufsichtspersonale hergestellt und den erwähnten Aemtern, Beamten, Dienern und dem Aufsichtspersonale, und zwar hinsichtlich der österreichischen Aemter u. s. w. zu unentgeltlichen Benützung eingeräumt werden.

§. 5.

Bei dem Baue und Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim bleibt die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft den diesfalls bestehenden oder noch zu erlassenden österreichischen Gesetzen (insoferne sich dieselben mit der abgeschlossenen Convention nicht im Widerspruche befinden) unterworfen. Insbesondere hat sich daher die genannte Gesellschaft (unter der angeführten Beschränkung) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 und dem Eisenbahn-Concessions-Gesetze vom 14. September 1853 zu benehmen, und hat daher auch namentlich die Pflicht, die Post nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahn Betriebs-Ordnung zu befördern.

§. 6.

Der genannten Gesellschaft wird zum Zwecke des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung Unserer hierzu berufenen Behörde zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

§. 7.

Die concessionirte Gesellschaft hat die Verpflichtung für den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener oder Arbeiter welche, wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt oder blos wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.

§. 8.

Die concessionirte Gesellschaft hat ferner die Verpflichtung die Herstellung einer Staats- und Betriebs-Telegraphenleitung längs der fraglichen Bahn bis zur österreichischen Grenze auf ihrem Grunde und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, und die Bewahrung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Die Betriebs-Telegraphenleitung bis zur österr. Grenze wird von der österr. Staatsverwaltung hergestellt werden, wogegen das diesfällige Anlagecapital von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaft der österr. Regierung mit 5pCt. zu verzinsen, und für die Instandhaltung dieser Leitung ein von der österreichischen Regierung zu bestimmender billiger jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten ist.

Bei der Benützung dieser Betriebsleitung bleibt jedoch die Eisenbahn-Gesellschaft auf Mittheilungen beschränkt, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, und wird sie in dieser Beziehung von der österr. Staatsverwaltung überwacht. Zu diesem Ende ist, soferne nicht eine andere von der österr. Staatsverwaltung für genügend erachtete Control-Einrichtung hergestellt werden sollte, die Telegraphenleitung bis in das Staats-Telegraphenamt in Bielitz fortführen, woselbst, unbeschadet der pünctlichen Beförderung der Depeschen, der Controls-Apparat aufgestellt werden wird.

Die erforderlichen Apparate für die Betriebsleitung (und zwar bis auf eine etwaige bessere Erfindung nach dem Morse'schen Systeme) hat die Eisenbahn-Gesellschaft aus Eigenem anzuschaffen und zu erhalten.

Sollte die österreichische Staatsverwaltung von der Betriebsleitung zur Beförderung von Staats- oder Privat-Depeschen (soweit dieß ohne Störung des Betriebsdienstes geschehen kann) mit Zustimmung der königlich preußischen Regierung und unter dem Beding der Gegenseitigkeit für die königlich preußischen Staats- und Privat-Depeschen hinsichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke Gebrauch machen wollen, so sind diese Depeschen von den Betriebs-Telegraphenbeamten und zwar die Staats-Depeschen bis zur nächsten Station auf preußischem Gebiete, ohne besonderes Entgelt zu befördern, wogegen das gesetzliche Entgelt für die Privatdepeschen, insoferne dasselbe auf die Strecke der Betriebsleitung entfällt, der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen bleibt.

§. 9.

In Ansuchung des für die fragliche Bahnstrecke eintretenden Tarifes dürfen keine höheren Tarifgebühren und überhaupt keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt werden, als auf den sonstigen Strecken der Oberschlesischen Bahn.

§. 10.

Wenn die Strecke von Oświęcim bis zur österreichischen Grenze etwa für Militärtransporte benützt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, welche für Militärpersonen Einzeln oder in Körpern ein Drittheil, für Pferde, Wägen, Gepäck, Kriegsmaterial und Militärgut die Hälfte der gewöhnlichen Preise nicht überschreiten dürfen.

Die Verwendung von Beamten und Betriebsmitteln der Oberschlesischen Eisenbahn zu solchen Transporten unterliegt der Zustimmung der königlich preußischen Regierung.

§. 11.

Die Dauer der Concession wird auf Neunzig Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde gerechnet festgesetzt. Nach Beendigung dieser Concessions-Dauer hat die fragliche Bahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim mit allem unbeweglichen Zubehöre in das freie unbelastete Eigenthum der österreichischen Staats-Verwaltung überzugehen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium zuwider zu handeln, und der concessionirten Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und allen darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem kaiserlichen größeren Insiegel in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am dritten Juli im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Ein und Sechzig, Unserer Reiche im Dreizehnten.

Franz Joseph m. p.

Graf Wickenburg m. p.

(L. S.) Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter v. Schmid m. p.

Collationirt und dem Originale von Wort für Wort gleichlautend befunden.

Von der Direction der Hilfsämter des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft.

Wien, den 14. August 1861.

(L. S.)

N. 54547. **Obwieszczenie**

Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższemi postanowieniami z dnia 13. Czerwca i 8go Lipca 1861 na dokument koncesyi na budowę i puszczenie w ruch kolej żelaznéj z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświécima (o ile takowa przechodzi ziemię austryacką) udzielić najwyższe zezwolenie.

Co się niniejszém w moc wysokiego rozporządzenia c. k. ministeryum handlu z 8. Sierpnia do L. 1448 podaje do powszechnéj wiadomości.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. Sierpnia 1861.

My Franciszek Józef pierwszy z Bożéj łaski Cesarz Austryi, Król Węgier i Czech, Lombardyi i Wenecyi, Dalmacyi, Kroacyi, Slawonii, Galicyi, Lodomeryi i Iliryi, Arcyksiąże Austryi, Wielki Książe Krakowski, Książe Lotaryngii, Salzburga, Styryi, Karyntyi, Krainy, górnego i dolnego Szlązka i Bukowiny, Wielki Książe Siedmiogrodzki, Margrabia Morawski, uksiążęcony Hrabia Hasburgu i Tyrolu, Wielki Wojewoda Województwa Serbskiego i t. d.

Na przedłożoną Nam prośbę Towarzystwa kolei żelaznéj górno-szlązkiéj w Wrocławiu siedzibę mającéj, któremu ze strony królewsko pruskiego rządu koncesya na koléj żelazną z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświęcima przez pruskie terytoryum prowadzić się mającą już została udzieloną, o stanowczą koncesyę na budowę i puszczenie w ruch téjże kolej, o ile takowa przez austr. terytoryum ma być prowadzoną, widzieliśmy się spowodowani stósownie do traktatu kolej żelaznych z królewsko pruskim rządem pod dniem 23. Lutego 1861 zawartego, na wniosek Naszego ministra handlu, udzielić rzeczonemu Towarzystwu kolei żelaznéj proszoną koncesyę na budowę i puszczenie w ruch téjże kolei, w sposób następujący:

§. 1.

Nadajemy tedy Towarzystwu kolei żelaznéj górno-szlązkiéj wyłączne prawo do dalszego prowadzenia kolei żelaznéj parowozowéj, z Zabrzegu (Nowego Bierunia) aż do prusko-austryackiéj granicy założyć się mającéj, na austryackiem terytoryum do Oświęcima, dla połączenia jéj z koleją Cesarza Ferdynanda i udzielamy temuż Towarzystwu prawo do puszczenia w ruch téj kolei do przewozu osób i towarów.

§. 2.

Towarzystwo jest obowiązane budowę téj przestrzeni kolei w przeciągu trzech lat od dnia wydania niniejszego dokumentu ukończyć i do publicznego użytku oddać.

§. 3.

Dotyczący projekt budowy i plany szczegółowe mają być Naszym władzom przedłożone do potwierdzenia, i przy budowie należy się ściśle trzymać tych planów, które władze Nasze potwierdzą.

Przy wygotowywaniu projektu, należy ile możności na austryackiem terytoryum unikać przekroczenia głównego traktu celnego, z Kent przez Oświęcim do Prus prowadzącego.

Most kolei żelaznéj nad Wisłą, należy na wszelki sposób, o ile takowy na austryackiéj stronie znajdować się będzie, opatrzyć minami do wysadzania, względem których urządzenia Towarzystwo kolei żelaznéj przy zezwoleniu na plany otrzyma bliższe oznaczenie.

§. 4.

Względem miejsca, w którém taż kolei połączyć się ma z koleją północną Cesarza Ferdynanda, tudzież we względzie urządzeń i budowli na stacyi w Oświęcimie z tego powodu wypaść mogących, oraz względem zaprowadzenia tamże służby obrotowéj, ma się Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj porozumieć z Dyrekcyą kolei północnéj Cesarza Ferdynanda.

Dotycząca ugoda ma być Naszemu rządowi przedłożoną do potwierdzenia, któremu również przysłużać będzie prawo, w razie, gdyby w jednym lub drugim względzie porozumienie obudwóch wymienionych przedsiębiorstw budowli nie mogło przyjść do skutku, rozstrzygać podług istniejących ustaw i po przeprowadzeniu zniesienia się z królewsko pruskim rządem.

Na wszelki sposób obowiązane jest Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj o to się postarać, żeby na stacyi w Oświęcimie dla obustronnych urzędów i urzędników celnych, również dla austryackiego urzędu pocztowego, dla komisaryatu policyi i w danym razie na urząd telegraficzny późniéj tamże urządzić się mający, postawione zostały budynki, jakie przez obustronne rządy w skutek wybudowania kolei połączającéj z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświęcima podług każdoczesnych stosunków ruchu za potrzebne się okażą, tak do manipulacyi urzędowéj jak i pomieszkania dla potrzebnéj ilości obustronnych urzędników celnych, niemniéj dla austryackich urzędników pocztowych, policyjnych, a w razie urządzenia urzędu telegraficznego, także dla urzędników telegraficznych i sług, oraz dla odpowiedniéj ilości straży celnéj i auttryackiéj straży policyjnéj; i ażeby te pomieszkania wymienionym urzędom, urzędnikom, służbie i straży, a to co do austryackich urzędów i t. d. oddane zostały do bezpłatnego użytku.

§. 5.

Przy budowie i co do ruchu wzmiankowanéj przestrzeni kolei żelaznéj od austryackiéj granicy do Oświęcima, podlegać ma Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj istniejącym w téj mierze lub na przyszłość wyjść mogącym ustawom austryackim (o ile takowe nie znajdują się w sprzeczności z zawartą konwencyą). W szczególności zatem ma się rzeczone Towarzystwo zachować (z przytoczonem ograniczeniem) podług przepisów regulaminu obrotu kolej żelaznych z 16. Listopada 1851 i ustawy koncesyjnéj kolej żelaznych z 14. Września 1854, i przyjmuje przeto w szczególności na siebie obowiązek przewożenia poczty podług §. 68 regulaminu obrotu kolej żelaznych.

§. 6.

Wzmiankowanemu Towarzystwu przysłużać będzie celem budowy téjże przestrzeni kolei żelaznéj od granicy austryackiéj do Oświęcima prawo wywłaszczania podług postanowień w dotyczących prawnych przepisach zawartych w względzie takich lokalności, które podług decyzyi Naszych władz do tego powołanych, do wykonania téjże kolei zostaną uznane jako niezbędnie potrzebne.

§. 7.

Koncesyonowane Towarzystwo obowiązane jest do służby, a względnie do roboty w obrębie terytoryum Państwa austryackiego świadomie nie używać takich urzędników, sług i robotników, którzy za zbrodnie lub przestępstwa, przemycanie lub ciężkie przekroczenia celne zostali prawomocnie skazani lub tylko dla braku prawnych dowodów, od śledztwa uwolnieni.

§. 8.

Koncesyonowane Towarzystwo jest nadto obowiązane zezwolić na urządzenie poprowadzenia linii telegraficznéj rządowéj i do obrotu własnego wzdłuż kolei wzmiankowanéj, aż do austryackiéj granicy na swym gruncie bez osobnego wynagrodzenia za tenże i przyjąć na siebie czuwanie nad urządzonym telegrafem przez własną straż kolejną bez osobnego wynagrodzenia.

Urządzenie linii telegraficznéj aż do austryackiéj granicy, nastąpi kosztem rządu austryackiego, natomiast od dotyczącego kapitału wkładkowego opłacać będzie Towarzystwo kolei żelaznéj rządowi austryackiemu 5%, a za utrzymanie w dobrym stanie téjże linii roczną kwotę ryczałtową przez austryacki rząd oznaczyć się mającą.

We względzie używania téj linii telegraficznéj zostaje jednak Towarzystwo kolei żelaznéj ograniczone wyłącznie na udzielanie takich doniesień, które z obrotem kolej zostają w związku, w którymto względzie rząd austryacki nadzór wykonywać będzie. W tym celu, jeżeliby inne urządzenie do kontroli przez austryacki rząd jako dostateczne uznane nie zostało zaprowadzone, ma być ta linia telegraficzna poprowadzoną aż do rządowego bióra telegraficznego w Bielsku, gdzie bez wszelkiego uszczerbku co do punktualnego przesyłania depesz, aparat kontrolujący zostanie ustawiony.

Potrzebne aparaty telegraficzne (a to jak długo jakiś lepszy wynalazek zaprowadzony nie zostanie, podług systemu Morsego) ma Towarzystwo kolej żelaznéj sprawić i utrzymać własnym kosztem.

Jeżeliby rząd austryacki za zezwoleniem rządu królewsko pruskiego i pod warunkiem wzajemności dla królewsko pruskich depesz rządowych i prywatnych chciał korzystać z linii obrotowéj przez austryackie terytoryum, do przesyłania depesz rządowych lub prywatnych, (o ile to nastąpić może bez przerwy dla służby obrotowéj) powinny depesze te przysyłać urzędnicy telegraficzni kolejni, mianowicie depesze rządowe do najbliższéj stacyi pruskiéj bez osobnego wynagrodzenia, prawne wynagrodzenie zaś za depesze prywatne o ile takowe za przestrzeń tego telegrafu wypada, pozostawia się Towarzystwu kolei żelaznéj.

§. 9.

We względzie taryfy dla téjże przestrzeni kolej zaprowadzić się mającéj, nie mogą być zaprowadzane żadne wyższe należytości taryfowe, i w ogólności nie mogą być ustanawiane żadne mniéj korzystne warunki, jak na innych przestrzeniach kolei górno-szlązkiéj.

§. 10.

Jeżeliby przestrzeń z Oświęcima do austryackiéj granicy użytą być miała do transportów wojskowych, należy takowe uskuteczniać po cenach zniżonych, które za przewóz osób wojskowych pojedyńczo lub w masie jednéj trzeciéj części, a za konie, wozy, pakunki, materyał wojenny i inne przesyłki wojskowe połowy cen zwykłych przewyższać nie mogą.

Użycie urzędników lub środków obrotowych kolej górno-szlązkiéj do takich transportów zawisło od zezwolenia królewsko pruskiego rządu,

§. 11.

Trwanie koncesyi ustanawia się na dziewięćdziesiąt lat od dnia wygotowania niniejszego dokumentu. Po upływie trwania téj koncesyi przechodzi rzeczona przestrzeń kolej od granicy austr. do Oświęcima ze wszystkiemi nieruchomemi przynależytościami w zupełną nieobciążoną własność austryackiéj administracyi Państwa.

Przestrzegamy każdego surowo, żeby naprzeciw temu przywilejowi nie działał i nadajemy koncesyonowanemu Towarzystwu prawo, by względem udowodnionéj szkody w Naszych sądach wynagrodzenia się domagało, przytem rozkazujemy odpowiednio wszystkim władzom, których to dotyczy, by ściśle i starannie czuwały nad tym przywilejem i wszelkiemi w nim zawartemi postanowieniami.

W dowód czego wydajemy niniejszy list opieczętowany Naszą większą Cesarską pieczęcią, w Naszym głównem i stołecznem mieście Państwa Wiedniu dnia trzeciego Lipca roku Zbawienia tysiąc ośmset sześćdziesiątego pierwszego, Naszego panowania trzynastego.

Franciszek Józef w. r.

Hrabia Wickenburg w. r.

(L. S.) Z wyraźnego polecenia Jego c. k. Mości

Wojciech kawaler de Schmid w. r.

Kolacyonowano i z oryginałem dosłownie zgodnie znaleziono.

Od Dyrekcyi Urzędów pomocniczych c. k. Ministeryum dla handlu i gospodarstwa krajowego.

Wiedeń, dnia 14. Sierpnia 1861.

(L. S.)

Z. 2385. **Kundmachung** (3141. 3-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Fr. Katharina 1. Ehe Kwiatkowska 2. Ehe Malczewska, des Curators der dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Gläubiger so wie der 1. österr. Sparkasse im Executionswege der von der Fr. Katharina Kwiatkowska wider Herrn Franz Trzeciecki ersiegten Forderung von 2400 fl. CM. sammt 5% seit 23. August 1847 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen der Gerichtskosten von 29 fl. 45 kr. der Executionskosten von 15 fl. 12 kr. CM. und 574 fl. 80⅛ kr. österr. W. die executive Feilbietung der dem Schuldner Herrn Franz Trzeciecki ut. d. 279 p. 138 n. 9 här. gehörigen Gutshälfte Uście ruskie sammt Zugehör Kwiatoń, Smerekowce, Przysłup und Huta des ehedem Jasloer gegenwärtig Sandezer Kreises, Gorlizer Bezirkes im 3. Termine bewilligt worden ist; — welche Feilbietung am 14. November 1861 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden erleichternden Bedingnissen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 30,508 fl. 37½ kr. CM. oder 32,034 fl. 5⅝ kr. ö. W. bestimmt, jedoch werden diese Güter bei diesem Termine, falls ein Anbot über der Schätzung nicht erzielt werden sollte — auch unter der Schätzung veräußert werden.
2. Der Verkauf dieser Güterhälfte geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Unterthansleistungen entfallenden Urbarialentschädigung.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Feilbietung zu Händen der Licitations-Commission den $^1/_{20}$ Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1605 fl. ö. W. als Vadium im Baaren oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Credits-Anstalt oder in Staats-Obligationen sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" vorkommenden letzten Curse jedoch nicht über den Nominalwerth zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird nach beendigter Licitation zur Sicherstellung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten rückbehalten, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Licitation rückgestellt werden.
4. Den Kauflustigen steht es frei die festgestellten Feilbietungsbedingungen das Inventar, den Schätzungsact und den landtäflichen Auszug der zu veräußernden Gutshälfte in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen und Abschriften zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile, Herr Miteigenthümer Titus Trzeciecki und die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen Gläubiger welche mit ihren Forderungen nach dem 10. Jänner 1860 in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht zugestellt werden sollte mittelst Edict mit dem Beisatze verständiget, daß zu ihrer Vertretung in dieser Executionssache der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zieliński bestellt sei, bei welchem sie sich zu melden und die Behelfe beizubringen, allenfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen haben, widrigens sie die Folgen sich selbsten zu zuschreiben müßten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 9. September 1861.

N. 2385. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Katarzyny 1. voto Kwiatkowskiéj 2. voto Malczewskiéj, kuratora z miejsca pobytu niewiadomych wierzycieli, jakoteż pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w drodze egzekucyi przez p. Katarzynę Kwiatkowską przeciw p. Franciszkowi Trzecieckiemu wygranéj pretensyi w sumie 2400 złr. mk. wraz z odsetkemi 5% od dnia 23. Sierpnia 1847 aż do dnia zapłaty obrachować się mającemi, tudzież kosztów sądowych w ilości 29 złr. 45 kr. mk. kosztów egzekucyjnych w kwocie 15 złr. 12 kr. mk. i w kwocie 574 zła. 80⅛ cent. dozwoloną została przymusowa sprzedaż, do dłużnika p. Franciszka Trzecieckiego ut. dom. 279 pag. 138 n. 9 här. należącéj połowy dóbr Uście ruskie z przyległościami Kwiatoń, Smerekowce, Przysłup i Huta dawniéj w Jasielskim obecnie Sądeckim obwodzie, Gorlickim powiecie położonych, którato sprzedaż w trzecim terminie dnia 14. Listopada 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi lekszemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądowną wartość szacunkową w kwocie 30,508 złr. 37½ kr. mk. czyli 32,034 zła. 5⅝ cent. na którym terminie te dobra, w razie niemożliwości osiągnienia kwoty wyżéj ceny szacunkowéj, także niżéj ceny szacunkowéj, sprzedane będą.
2. Połowa dóbr tych sprzedaną będzie hurtem z wyłączeniem przypadającego wynagrodzenia indemnizacyjnego za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi jedną 20. część ceny szacunkowéj w kwocie okrągłéj 1605 zła. jako zakład w gotowiznie lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, albo w publicznych papierach wraz z niezapadłemi do nich należącemi kuponami i talonami podług ich kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego jednakowoż nigdy nad wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. Zakład nabywcy na zabezpieczenie i wypełnienie przyjętych powinności zatrzymany, zaś innym licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwrócony zostanie.
4. Chęć kupienia mającym wolno jest warunki licytacyjne, inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny sprzedać się mającéj połowy dóbr w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi uwiadamia się obie strony, tudzież współwłaściciela p. Tytusa Trzecieckiego i wiadomych wierzycieli, którzy ze swemi pretensyami po dniu 10. Stycznia do tabuli krajowéj weszli, i tych, którym osobne uwiadomienie o téj licytacyi albo zupełnie nie, lub nie dość wcześnie doręczoneby być miało niniejszym obwieszczeniem z tem dodatkiem iż w celu zastępowania tychże w téj sprawie egzekucyjnéj ustanowionym został adwokat krajowy Dr Pawlikowski z substytucyą adwokata krajowego Dra Zielińskiego, do którego zgłosić się, dostarczyć mu dokumentów, lub téż innego pełnomocnika ustanowić mają, inaczéj sami sobie skutki przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 9. Września 1861.

N. 15179. **Kundmachung.** (3116. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur Lieferung nachstehend verzeichneter Papiergattungen für den Bedarf des Verwaltungs-Jahres 1862 die Concurrenz-Verhandlung hiemit ausgeschrieben.

Unternehmungslustige haben ihre schriftlichen Anbote versiegelt, unter Beibringung von 4 Musterbogen jeder zur Lieferung declarirten Papiergattung und Anschluß des mit fünf Perzent des angebotenen Preises berechneten Angeldes, oder der legalen Nachweisung, daß letzteres zu diesem Behufe bei einer Aerarialkasse erlegt wurde bis einschließig den 4. October 1861 bei dem Präsidium der obgenannten k. k. Finanz-Landes-Direction unter der Aufschrift: „Anbot für die Papierlieferung auf das Verwaltungs-Jahr 1862" einzubringen.

Die zu liefernden Papiergattungen und deren beiläufige Menge sind, und zwar:

1. Klein-Conzept-Maschinen-Schreibpapier 13½ Zoll hoch 17 Z. breit: 800 Rieß.
2. Groß-Conzept-Maschinen-Schreibpapier 15 Z. hoch 18½ breit: 200 Rieß.
3. Klein-Median-Conzept-Masch.-Schreibpapier 16½ Zoll hoch 22 Z. breit: 160 Rieß.
4. Groß-Median-Conzept-Masch.-Schreibpapier 17 Z. hoch 23 Z. breit: 80 Rieß.
5. Klein-Regal-Conzept-Masch.-Schreibpapier 18½ Z. hoch 24 Z. breit: 12 Rieß.
6. Klein-Kanzlei-Masch.-Schreibpapier 13½ Z. hoch 17 Z. breit: 500 Rieß.
7. Klein-Packpapier 18½ Zoll hoch 24 Zoll breit: 65 Rieß.
8. Groß-Packpap. 21 Z. hoch 30 Z. breit: 40 Rieß.
9. Fließ-Papier 15 Z. hoch 18½ Z. breit: 20 Rieß.
10. Medien-Format-Post- ungeleimtes Druckpapier 17 Zoll hoch 22 breit: 10 Rieß.

Die näheren Lieferungs-Bedingnisse können bei dem Landes-Oeconomate in Krakau (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau, am 12. September 1861.

N. 15179. **Obwieszczenie.**

W celu zabezpieczenia liwerunku papieru w gatunkach niżéj wymienionych, dla użytku c. k. krajowéj dyrekcyi skarbowéj w Krakowie na rok administracyjny 1862, rozpisuje się publiczną licytacyę za pomocą ofert pisemnych. Oferty te zawierać mają próby po 4 arkusze z każdego gatunku papieru, którego liwerunek przedsiębiorca objąć zamierza, potem wadyum wynoszące 5 odsetek ogólnéj wartości zamierzonego liwerunku, lub wykaz, że takowe w c. k. kasie złożone zostało; winny być należycie podpisane, opieczętowane i najdaléj do 4go Października 1861 podane do Prezydyum c. k. krajowéj dyrekcyi skarbowéj w Krakowie, pod napisem: „Oferta w celu objęcia liwerunku papieru na rok administr. 1862."

Liwerunek papieru ogranicza się na następne gatunki:

1. Papier do pisania maszynowy konceptowy w małym formacie 13½ cali długości 17 c. szerokości: 800 ryz.
2. Papier do pisania maszynowy konceptowy w dużym formacie 15 c. dług. 18½ c. szer. 200 ryz.
3. Papier do pisania median mały 16½ c. dług. 22 c. szer.: 160 ryz.
4. Papier do pisania median duży 17 c. dług. 23 c. szer.: 80 ryz.
5. Papier do pisania rygałowy mały 18½ cala dług. 24 c. szer.: 12 ryz.
6. Papier do pisania maszynowy kancelaryjny w małym formacie 13½ c. dług. 17 c. szer. 500 ryz.
7. Papier do opakowania w małym formacie 18½ c. dług. 24 szer.: 65 ryz.
8. Papier do opakowania w dużym formacie 21 c. dług. 30 c. szer.: 40 ryz.
9. Papier bibułowy 15 c. dług. 18½ c. szer.: 20 ryz.
10. Papier do druku w medyan formacie 17 c. dług. 22 c. szer.: 10 ryz.

Bliższe szczegóły warunków licytacyjnych mogą być przejrzane w zwykłych godzinach urzędowych w kancelaryi c. k. Ekonomatu krajowego (w dolnéj części domu rządowego na Stradomiu pod Nr. 9).

Z c. k. Dyrekcyi krajowéj skarbowéj.

Kraków, dnia 12. Września 1861.

Z. 14239. **Kundmachung.** (3109. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, den Erben nach Dominik Masłowski, als: Johann, Josef und Anton Masłowski gegen Franz Wichtor mittelst rechtskräftigen Urtheils zuerkannten Summe pr. 6000 flp. sammt Nebengebühren, die executive öffentliche Feilbietung der, auf den Namen des Executen mit der Bedingung des Rückfalls an Magdalena 2ter Ehe Wichtor, im Falle Ueberlebens, intabulirte sub Nr. 222 Gde. II., 90 Stdt. I. in Krakau gelegenen, auf 14,763 fl. 58 kr. ö. W. geschätzten Realität, in zwei Terminen u. z.: am 20. November und 13. December 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, jedoch in keinem derselben unter diesem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe und gegen dem, daß jeder Kauflustige den 10% des Ausrufspreises das ist 1477 fl. ö. W. als Vadium zu erlegen hat, wie auch unter den Bedingungen, welche in der hiergerichtlichen Registratur sowie in der Kanzlei des Advokaten Dr. Machalski eingesehen werden können, vorgenommen werden wird.

Sollte diese Realität in keinem dieser Terminen veräußert werden, so wird gemäß §. 148 G. O. Behufs Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 13. December 1861, 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

Für diejenigen Gläubiger, denen die Feilbietungsbewilligung vor dem ersten Termine nicht zukommen sollte, sowie für diejenigen, die nach dem 12. August 1861 auf die Hypothek dieser Realität mit ihren Forderungen gelangen — wird der Advokat Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Dr. Kański zum Curator bestellt.

Den Kauflustigen wird unter Einem bekannt gegeben, daß auf dieser Realität ein in 20 Raten zurückzahlbares Darlehen pr. 4000 fl. CM. zu Gunsten des Aerars haftet, durch dessen weitere Belassung bei der Hypothek, dem Käufer eine namhafte Erleichterung zu Statten kommen dürfte.

Krakau, am 20. August 1861.

N. 14239. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie czyni niniejszém wiadomo, że na zaspokojenie pretensyi 6000 złp. z przyn. przyznanéj sądownie spadkobiercom ś. p. Dominika Masłowskiego od p. Franciszka Wichtora, sprzedaną będzie w drodze publicznéj licytacyi realność pod Nr. 222 Gm. II. (90 Dz. I.) w Krakowie położona na 14,763 zła. 58 c. sądownie oszacowana, na imie p. Franciszka Wichtora, z zastrzeżeniem, iż w razie przeżycia realność ta wróci do p. Magdaleny 2go ślubu Wichtorowéj zahypotekowaną, a to w terminach na dniu 20. Listopada i 13. Grudnia 1861 każdą razą o godz. 10. zrana jednak w żadnym z tych terminów niżéj szacunku.

Ceną wywołania jest szacunek, a każdy chęć kupienia mający ma 10% tegoż t. j. kwotę 1477 zła. jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć i może bliższe warunki téj licytacyi w registraturze c. k. Sądu krajowego lub w biórze p. adwokata Dra Machalskiego przejrzeć.

Gdyby realność ta w terminach powyższych sprzedaną niebyła, termin do ustanowienia ulżających warunków licytacyi wyznacza się na 13go Grudnia 1861 o godzinie 4téj popołudniu wedle §. 148 P. S.

Dla wszystkich wierzycieli, którymby uwiadomienie sądowe o sprzedaży realności téj z jakichkolwiek przyczyn przed terminem licytacyi doręczone być niemogło, lub którzyby na hypotekę téj realności po dniu 12. Sierpnia 1861 weszli, ustanowionym został p. Dr Biesiadecki z substytucyą p. Dra Kańskiego kuratorem.

Czyni się zarazem mającym chęć kupienia wiadomo, że na hypetece téj realności ciąży pożyczka rządowa sumie 4000 złr. mk. odpłacalna w 20 ratach, przez któréj dalsze pozostawienie przy hypotece, kupiciel mógłby miéc znaczne ulżenie.

Kraków, dnia 20. Sierpnia 1861.

Z. 60081. **Kundmachung.** (3114. 2-3)

Bei der am 2. Septemqer d. J. in Folge a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 341. und 342. Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien Nr. 259 und 360 gezogen worden.

Die Serie 259 enthält Obligationen der ung. Hofkammer- und Allerhöchste Schuldverschreibungen, vom verschiedenen Zinsenfuße; die ung. Hofkammer-Obligationen von Nr. 1142 bis einschließig Nr. 2054 im ganzen Capitalsbetrage, die Allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 1 mit einem Fünfzehntel und Nr. 92 mit der Hälfte der Capitalsbetrages, in der Gesammt-Capitals-Summe von 1.171,660 fl. 21⅝ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24,762 fl. 17½ kr.

Die Serie 360 enthält mähr.-ständische Ararial-Obligationen de Sessione 27. September 1769 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% u. z. Nr. 11491 und 12700 mit der Hälfte und Nr. 11990 bis einschließig Nr. 12695, ferner Nr. 12796 mit dem ganzen Capitalsbetrage, zusammen in der Capitals-Summe v. 1.294,175 fl. 40¼ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 25,883 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und in soferne dieser 5% CM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 9. September 1861.

N. 60081. **Obwieszczenie.**

Przy 341. i 342. losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytém w moc najwyższego patentu z dnia 31. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 2. Września 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 259 i 360.

Serya 259 zawiera obligacye kamery nadwornéj węgierskiéj i najwyższe zapisy długu Państwa rozmaitéj stopy procentowéj. Obligacye kamery nadwornéj węgierskiéj od Nr. 1142 do Nr. 2054 włącznie w całéj ilości kapitału, najwyższe zapisy długu Państwa Nr. 1 z piętnastą częścią i Nr. 92 z połową kapitału, w ogólnéj ilości kapitału 1.171,660 złr. 21⅝ kr., a w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 24,762 złr. 17½ kr.

Serya 360 zawiera morawsko-stanowe obligacye rządowe „de sessione 27. Września 1769" podług pierwotnéj stopy procentowéj 4%, mianowicie Nr. 11491 i 12700 z połową, a Nr. 11990 do Nr. 12695 włącznie, oraz Nr. 12796 z całą ilością kapitału, razem w ilości kapitału 1.294,175 złr. 40¼ kr., z procentami podług zniżonéj stopy procentowéj 25,883 złr. 30 kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (Dziennik Praw Państwa Nr. 190) ogłoszonéj, wymienione na 5% żapisu długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania, osięgną pierwotne lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostaną stronie podług postanowień w wymienioném obwieszczeniu zawartych na żądanie wydane 5% obligacye na walutę austryac. opiewające.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 9. Września 1861.

N. 3543. **Edykt.** (3131. 2-3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż w dniu 8. Października 1831 zmarł w Lasku Franciszek Nykara bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli.

Sąd nieznając pobytu Józefa Nykary yna zmarłego wzywa go, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego licząc, tu w Sądzie się zgłosił, i swe oświadczenie do spadku wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem Józefem Nykarą dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

In der Buchdruckerei des „Czas"

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.